Die Kollektivbeleidigung.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST UND DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

ZUR

ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VORGELEGT VON

James Ellenbogen
aus Berlin.

Berlin.
Druck von E. Ebering.
1907.

Referent: Prof. Dr. **F. Oetker.**

Meiner lieben Mutter

und dem Andenken

meines guten Vaters.

Disposition.

I. Begriff:
II. Historischer Teil:
  a) römisches Recht,
  b) deutsches Recht,
  c) gemeines Recht,
  d) die deutsche Gesetzgebung bis 1870.
III. Dogmatischer Teil:
  A) Allgemeines über Abschnitt XIV des St.-G.-B.
    a) Begriff der „Ehre".
    b) Begriff der „Beleidigung".
    c) Begriff des „animus iniuriandi".
    d) Das Erfordernis der „persona certa".
  B) Die Kollektivbeleidigung.
    1. Materielles Recht:
      a) Einteilung.
      b) Die formelle Kollektivbeleidigung.
      c) Die Beleidigung von Ständen:
        α) als kollektiver Einheiten,
        β) als Beleidigung Einzelner.
      d) Die Kollektivbeleidigung i. e. S.
    2. Prozessrecht:
      a) Antragsrecht.
      b) Bestrafung.
    3. Anhang: Die Kollektivbeleidigung als „grober Unfug".
IV. Kriminalpolitischer Teil:
  a) kurze rechtsvergleichende Darstellung.
  b) Vorschlag zur Aenderung des § 130 St.-G.-B.

Literaturübersicht.

I. Lehrbücher und Kommentare.

Abegg, Lehrbuch des Strafrechts, 1830.

Berner, Lehrbuch des Strafrechts, 18. Aufl. 1898.

Binding, Lehrbuch, besonderer Teil, 1. Hälfte 1902.

Dalcke, Strafrecht 1879.

Feuerbach-Mittermaier, Peinliches Recht, 14. Aufl. 1846.

Finger, Oesterr. Strafrecht, 1. Aufl. 1895 u. 2. Aufl. 1902.

Frank, Das St.-G.-B. für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1901.

Geyer, Grundriss 1884/85.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht II 1884.

Heffter, Gemeines Strafrecht 1836.

v. Liszt, Lehrb. des deutschen Strafrechts, 12./13. Aufl. 1903 u. 14./15. Aufl. 1905.

Loewe, Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. u. 4. Aufl.

Merkel, Lehrbuch des Strafrechts 1889.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. 1895.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. 1907.

Olshausen-Zweigert, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Aufl. 1905.

Oppenhoff-Delius, Kommentar, 15. Aufl. 1906.

Schütze, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl. 1874.

Tittmann, Peinliches deutsches Recht 1820.

v. Wächter, Vorlesungen aus dem Strafrecht 1881.

Materialien zum preuss. Strafgesetzbuch von Goltdammer.

Motive zum Strafgesetzbuch von 1870.

II. Monographien.

v. Almendingen, d. Verbr. gegen d. Ehre im Mag. f. Philosophie D. Rechts 1801.

Ambach, D. Kollektivinjurie u. d. Injurie gegen Koll.-personen 1904.
Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit 1902.
v. Bar, Ehre und Beleidigung im Gerichtssaal, Bd. 52.
Bolze, über Kollektivinjurien in Goltd. Archiv, Bd. 15.
Bruhns, Beleidigung jur. Personen im Gerichtssaal, Bd. 27.
v. Bülow, Der § 193 und das Recht der freien Meinungsäusserung, G. Arch. Bd. 46.
v. Buri, Abhandlungen aus dem Strafrecht 1862.
v. Buri, Beiträge zur Theorie des Strafrechts 1894.
Dochow, in Holtzendorffs Handbuch Bd. III.
Eichhorn, ne bis in idem im Gerichtssaal, Bd. 38.
Eichmann, Das Wesen der Beleidigung 1896.
Freudenstein, System des Rechts der Ehrenkränkungen 1888.
Grolman, Die Beleidigung im Magaz. für die Philosophie und Geschichte des Rechts, Bd. I, 1.
Hausmann, Beleidigung gesetzgeber. Versamml., München 1892.
Hess, Ehre und Beleidigung 1891.
John, Lehre vom fortges. Verbrechen und der Verbrechenskonkurrenz.
Kohler, Ehre und Beleidigung in Goltdammers Archiv, Bd. 47.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht 1888.
Kratz, D. strafrechtl. Ehrbegriff u. das pass. Subjekt der Ehrverletzungen 1891.
Kronecker, § 193 des St.-G.-B. im Gerichtssaal, Bd. 38.
Liepmann, Beleidigung in der vergleichenden Darstellung des Strafrechts IV, 1906.
v. Mieczkowsky, Das Delikt des § 189 St.-G.-B. 1901.
Lorsch, Angegriffene, Destinatäre etc. bei der Beleidigung 1904.
Müller, Gegen den groben Unfug in der heutigen Rechtsprechung 1895.
Rosenfeld, Die Nebenklage 1900.
Rubo, Zur Lehre von der Verleumdung.
Stenglein, Das Antragsrecht des Vorgesetzten im Gerichtssaal, Bd. 42.
v. Volkmann, Begriff der Beleidigung 1896.

Weber, Über Injurien und Schmähschriften 1793.
Zimmerle, Der grobe Unfug in Wort und Schrift in Goltd. Arch. Bd. 47.
Zimmermann, Können jur. Personen beleidigt werden? Goltd. Arch. Bd. 25.

III. Verschiedenes.

Barbier, code expliqué de la presse, 3 Bde., 1887—1895.
Limelette, le code pénal Belge appliqué, 1878/1881.
Stephen, Digest of the Criminal law, 1877.

Ferner mehrere auswärtige Gesetzbücher und Entwürfe sowie verschiedene Bände von Goltdammers Archiv (zit. G. A.), vom Gerichtssaal (G. S.) sowie der Entscheidungen (E.) und Rechtsprechung (R.) des Reichsgerichts in Strafsachen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507204_0111

I. Begriff.

Unter einer Kollektivbeleidigung versteht man die vorsätzliche, widerrechtliche Verletzung der Ehre einer Mehrheit von Personen, die durch eine Gesamtbezeichnung zusammengefasst werden. Gleichgültig ist hierbei, ob die von dem Injurianten gewählte Bezeichnung eine allgemein übliche oder ad hoc geprägte ist, es genügt, dass eine Gruppe von Personen durch den Ausdruck kenntlich gemacht ist.

Nicht zu verwechseln mit der Frage nach der Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung im obigen Sinne ist die andere Frage, ob kollektive Einheiten, wie Korporationen, Gesellschaften u. dgl. als solche beleidigt werden können. Diese hat mit unserm Thema nichts zu tun und kommt für uns höchstens insoweit in Betracht, als bei der Beleidigung eines Vereins im gegebenen Fall nicht sowohl dieser selbst als seine Mitglieder getroffen werden, was dann natürlich als Kollektivbeleidigung zu behandeln ist.

Nicht unter den Begriff der Kollektivbeleidigung fallen ferner die beiden Arten der sog. „mittelbaren Beleidigung", deren eine darin besteht, dass „der Inhalt der Injurie zugleich die Ehrverletzung eines dritten mitumfasst,"[1] und die daher auch besser „gleichzeitige"[2] oder „zweischneidige"[3] Beleidigung genannt wird; z.

1. Feuerbach, S. 464.
2. So Berner, S. 431.
3. So Kratz, S. 51.

B. wenn A. sagt, B. habe das Betrügen von C. gelernt, während die andere Art vorliegt, wenn der Dritte mit dem unmittelbar Beleidigten entweder juridisch eine Person ausmacht oder in einem so engen Familienverhältnis steht, dass nach gesetzlicher Voraussetzung die Unehre des einen mit der Ehre des andern nicht bestehen kann, z. B. der Ehemann, wenn die Frau beleidigt ist.[4]

Bevor wir nun an die dogmatische Behandlung des Themas gehen, wollen wir in kurzen Zügen die historische Entwicklung der Kollektivbeleidigung verfolgen.

4. Dass diese Art der mittelbaren Beleidigung für das heutige Recht keine Geltung hat, es sich im § 12 St.-G.-B. also nicht um die gemeinrechtliche injuria mediata oder obliqua, vielmehr nur um ein prozessualisches Antragsrecht des Ehemanns resp. Vaters handelt, wird jetzt allgemein zugegeben. (So Liszt, S. 350.)

II. Geschichte.

Es möchte vielleicht auffallend erscheinen, wenn wir Wert darauf legen, die Geschichte eines Vergehens darzustellen, über das wir in der juristischen Literatur äusserst wenig, ja, für ganze Zeitabschnitte gar kein Material vorfinden, und das wir nur aus anderen Bestimmungen ergänzend vermuten können. Massgebend ist für uns hierbei, nicht sowohl die Ansicht, als ob die geschichtliche Entwicklung uns einen Wegweiser für die Lösung der Frage im heutigen Recht geben könnte — denn dazu sind die Begriffe „Ehre" und „Beleidigung" viel zu sehr den wechselnden Zeitanschauungen unterworfen — als vielmehr die Erwägung, dass sie uns — gerade wegen der grossen Wandelbarkeit der in Frage stehenden Begriffe — als Rückhalt diene in dem schwankenden Hin und Her zwischen allzu überspanntem Ehrgefühl einer- und übergrosser Furcht vor Beschränkung der freien Meinungsäusserung andererseits.

a) Römisches Recht.

Der römische Ehrbegriff, die „existimatio",[1] deckt sich „mit der äusseren Erscheinung der vollen, auf Unbescholtenheit beruhenden menschlichen und bürgerlichen dignitas".[2] Er setzte also voraus, dass der Träger

1. L. 5 § 1 D. extr. cogn. 50, 13: existimatio est dignitatis illaesae status, legibus ac moribus comprobatus, qui ex delicto nostro auctoritate legum aut minuitur aut consumitur.

2. Köstlin, Abhandlung S. 7.

des Rechtsguts römischer Bürger war und die ihm obliegenden gesetzlichen und moralischen Pflichten erfüllte.

Die injuria ist „omme, quod non jure fit", d. h. „jede dolose Störung einer Person in der ungehinderten Bewegung in ihrem vom Staate anerkannten Rechtskreise, wenn nur die Absicht darauf ausging, unmittelbar die Person zu verletzen."[3] Insoweit nun Unbescholtenheit Voraussetzung der existimatio ist, fällt auch die Verletzung dieser unter den Begriff der Injurie.

Nach den Grundsätzen des römischen Rechts ist die Injurie ursprünglich Privatdelikt,[4] und nur durch Privatklage verfolgbar; nach und nach haben aber die römischen Gesetze für bestimmte einzelne Arten der Injurien öffentliche Strafen und auch Klagen angeordnet, und endlich zur Kaiserzeit allgemein den Grundsatz aufgestellt, dass bei diesen Privatdelikten beide Wege der Verfolgung offen stehen.

Was nun unsere spezielle Frage nach der Möglichkeit von Kollektivinjurien betrifft, so ist diese ausdrücklich zwar nirgends im römischen Recht geregelt, doch wird sich der Standpunkt, den das Altertum einnimmt, aus einigen Bestimmungen feststellen lassen.

Das römische Recht unterscheidet zwischen injuria publica und privata. Wächter[5] meint nun, die Römer haben diese Einteilung in dem Sinne genommen, „je nachdem ein Inbegriff von mehreren Personen, namentlich eine Gemeinde oder ein einzelner verletzt wurde." Prüft man aber die fragliche Stelle[6] daraufhin, ob dieser

---

3. eod. S. 8.

4. l. 7 C. de injuriis: injuriarum causa non publici judicii sed privati continet querelam.

5. Lehrbuch S. 80.

6. l. 1 § 1 D. 47, 11 de extraord. crim.: fit injuria contra bonos moros, veluti si quis . . . aquas spurcaverit, fistulas, lacus,

Sinn darin enthalten ist, so wird sich zeigen, dass diese Auffassung Wächters unrichtig ist. Vielmehr lässt diese Stelle nur die Auslegung zu, dass die Beleidigung des Staatsoberhauptes, der Obrigkeit allgemein, sowie die Beschädigung und Verunstaltung öffentlicher Gebäude eine „injuria publica“ ist.[7]

Wie es sich hier also nicht um eine Kollektivbeleidigung handelt, so scheint auch sonst das römische Recht in unserer Frage auf negativem Standpunkt zu stehen, wenigstens ergibt dies meines Erachtens die richtige Auslegung von l. 15 § 9 D. 47, 10 de injuriis.[8] Wenn irgendwo, so handelt es sich bei der Kollektivbeleidigung — wenigstens soweit ihre Beurteilung überhaupt Schwierigkeiten macht, d. h. die Anzahl der betroffenen Personen nicht so klein ist, dass die Gesamtbezeichnung nur gewählt zu sein scheint, um die Aufzählung der Einzelnen zu ersparen — um bestimmte Personen, so dass eine solche Beleidigung nicht verfolgt werden kann.[9] Merkwürdig ist der Standpunkt Ambachs,[10] der auf Grund dieser Stelle mit Recht eine Injurie gegen Kollektivpersonen grundsätzlich ablehnt, dagegen, ohne das Citat auf die kurz zuvor von ihm behandelte Frage der Kollektivbeleidigung anzuwenden, was doch naturgemäss gewesen wäre, sich in dieser Beziehung einer Entscheidung enthält.

Gegen unsere Ansicht kann auch nicht l. 5/6 D. 47,10 de injuriis[11] geltend gemacht werden. Hier wird

---

quodve aliud ad injuriam publicam contaminaverit, in quos graviter animadverti solet.

7. Vgl. Weber III S. 192.

8. Si incertae personae convicium fiat, nulla exsecutio est.

9. Ebenso Kohler in G. A. Bd. 47, S. 145.

10. S. 12.

11. Quod senatusconsultum necessarium est; cum nomen adjectum non est ejus, in quem factum est, tunc ei quia difficilis probatio est, voluit senatus publica quaestione rem vindicari.

nur bestimmt, dass öffentliche Klagen wegen der Schwierigkeit, als Privatkläger dem Richter aus den vom Injurianten gebrauchten Andeutungen seine Identität nachzuweisen, in dem Falle erhoben werden soll, dass nur der Name des Beleidigten nicht ausdrücklich genannt worden ist, doch ist dies nicht darauf auszudehnen, dass auch, wenn überhaupt individuelle Merkmale des Beleidigten fehlen, die öffentliche Klage gegeben sein soll.[12] Und so steht es gerade bei der Kollektivbeleidigung; es ist immer eine Gruppe von Personen getroffen, doch keiner irgendwie individuell kenntlich gemacht, da er die gewählte Gesamtbezeichnung mit soviel anderen gemein hat. Demnach kommen wir zu dem Ergebnis, dass es nach römischem Recht keine verfolgbare Kollektivbeleidigung gibt.

b) Deutsches Recht.

Während so das römische Recht wo nicht verbis expressis, so doch aus verschiedenen auch für unser Thema wichtigen Bestimmungen ein klares Urteil über seine Stellung zur Kollektivbeleidigung gewinnen lässt, finden wir im älteren deutschen Recht gar keine Anhaltspunkte darüber, wie es diese Frage beurteilt hat. Wenn wir uns überhaupt über die germanische Auffassung der Injurie gegen Personengesamtheiten eine Meinung bilden wollen, sind wir genötigt, diese aus den allgemeinen Anschauungen über Ehre und Beleidigung zu abstrahieren.

Der germanische Ehrbegriff ist ein ganz anderer als der römische. Zwar haben beide Unbescholtenheit zur Grundlage, aber während dieser im übrigen einen politischen Charakter trägt, hat der deutsche deutliche Spuren sozialer und subjektiver Prägung. Schon die

12. So Weber I, 166. Vgl. den Rechtsfall ibidem.

Volksrechte und noch mehr das spätere Mittelalter beurteilen den Grad der Beschimpfung und damit die Schwere der Strafe[1] nach der Bedeutung der Injurie für die öffentliche Meinung. Indem nun so der deutsche Ehrbegriff im Gegensatz zum antiken seinen Schwerpunkt in der Subjektivität suchte, ging er über das ursprüngliche Mass hinaus und schloss schliesslich die unendliche Verletzbarkeit des individuellen Gefühls und Standesvorurteils in sich.[2]

Bei diesen überaus empfindlichen Anschauungen im allgemeinen kann man nur folgern, dass auch die Beleidigung von Individuengruppen als denkbar angesehen wurde. Insbesondere wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass bei dem damals herrschenden Kastengeist die Beleidigung von Ständen als Injurie bestraft wurde. Wer den dazu erforderlichen Antrag stellen konnte, der einzelne oder der ganze Stand, und ob dann die Verfolgung im Namen der Gesamtheit oder des einzelnen aufgenommen wurde, darüber geben die Gesetze, wie überhaupt in der ganzen Materie ebensowenig Auskunft, wie die Juristen auch des späteren Mittelalters. Sie konstatieren die Beleidigungsmöglichkeit von Gesamtpersonen und nehmen dann ohne weitere Motivierung bald diese, bald jene Anschauung für sich in Anspruch. .

So unklar also auch im einzelnen die Stellung des deutschen Rechts in unserer Frage sein mag, jedenfalls steht im Gegensatz zum römischen Recht die Strafbarkeit der Kollektivbeleidigung fest.

---

1. Ganz ausführlich führt z. B. die l. Sal. XXXII de conviciis die Bestrafung für die einzelnen Schmähungen, wie Fuchs, Hase, falscher Angeber, je nach ihrer Schwere auf. Vgl. Walters corp. jur. Germ. Bd. I S. 46.

2. Vgl. Köstlin S. 12.

c) Gemeines Recht.

Allmählich begann inzwischen das in Deutschland eindringende römische Recht auch auf die Lehre von den Ehrverletzungen Einfluss zu gewinnen. Der deutsche Ehrbegriff wurde von römischen Anschauungen durchsetzt, so dass andere strafbare Handlungen, wie Betrug und Vertragsbruch,[1] als Injurie angesehen wurden. Gleichwohl wurde die germanische Auffassung von Ehre und Beleidigung nicht verdrängt, weil diese zu tief in dem nationalen Charakter des Volkes wurzelte; vielmehr gehen eine Zeitlang beide Anschauungen nebeneinander her, bis dann ungefähr von der Mitte des 18. Jahrhunderts an der deutschrechtliche Begriff allein zur Geltung kommt.

Ueber die Kollektivbeleidigung äussern sich die älteren Gesetzgebungen wie die Karolina garnicht, was bei dieser allerdings erklärlich ist, da sie sich der Regelung der niederen Gerichtsbarkeit enthalten hatte, und daher von den Injurien nur die nach damaliger Auffassung schwerste, das Pasquill, erwähnt.[2] Aber schon die italienischen Juristen gegen Ende des 16. Jahrhunderts liefern uns für die damalige Beurteilung unserer Frage wertvolles Material, indem sie bei Erörterung der Beleidigungsmöglichkeit von Kollektivpersonen — die, nebenbei bemerkt, allgemein bejaht wird, — untersuchen, ob bei der Schmähung eines Mitgliedes eines Kollegiums oder dergl. dem Kollegium, und umgekehrt bei der Injurie gegen ein Kollegium den einzelnen Mitgliedern ein Antragsrecht zur Klage zusteht. Beides wird von allen Autoren[3] angenommen; da im ersten

---

1. Vgl. die Kasuistik bei Weber, I. Kap. 4, S. 33—44.
2. Art. 107.
3. Am ausführlichsten: Farinacius in seiner Praxis criminalis P. III No. 8.

Fall gegen das Kollegium, im zweiten gegen den einzelnen eine unmittelbare Injurie vorliegt. Diese letztere Auffassung legt nun m. E. den Schluss nahe, dass auch die Kollektivbeleidigung anerkannt wurde.[4]

Von den partikulären Kodifikationen des 18. Jahrhunderts regelt der Codex iuris Bavarici criminalis von 1751 nur die iniuriae atroces. Unter diese rechnet er u. a. auch die Beleidigungen, durch die ganze Zünfte aufgebracht wurden oder im Publikum grosses Aergernis und Aufsehen entstünde.[5]

Von Ständen und damit von Kollektivbeleidigung ist hier zwar nicht die Rede, trotzdem wird man m. E. nicht fehlgehen, wenn man insbesondere mit Rücksicht auf die ganz allgemein gehaltene zweite Bestimmung über die Erregung von Aergernis zum mindesten die Stellung des bayerischen Strafrechts für zweifelhaft erklärt. Die etwas jüngere Constitutio criminalis Theresiana fügt den Handwerkszünften noch löbliche Versammlungen hinzu und scheint damit die Möglichkeit, Personengruppen zu beleidigen, zu bejahen. Unklar ist auch der Standpunkt des allgemeinen Landrechts; soweit dieses[6] nur Gemeinden, Korporationen und Familien als beleidigungsfähig anführt, schliesst es die Kollektivinjurie aus, während es durch die Bestimmung, dass im ersteren Falle auch die Mitglieder das Klagerecht haben sollen, konsequenterweise auch bei Beleidigung einer Personengruppe jedem Mitgliede das Antragsrecht zur Klagestellung einräumen muss.

Von den Theoretikern nimmt zu der Kollektivbeleidigung, in dieser Ausführlichkeit wohl überhaupt zum

---

4. Gegen das Klagerecht der einzelnen und damit auch gegen die Beleidigung von Ständen: Köstlin S. 23.

5. C. crim. I Cap. 8 § 9.

6. T. II Tit. 20 § 564.

ersten Mal in der Literatur, Weber in seinem Werk „über Injurien und Schmähschriften“[7] Stellung. Er setzt klar auseinander, dass sowohl einzelne Personen, als auch ganze Gemeinden, Kollegia und andere Gesellschaften beleidigt werden, mithin der Injurie wegen Klage erheben können. „Wenn indes jemand nicht sowohl gewisse, bestimmte Gesellschaften besonders angreift, als vielmehr überhaupt ganze Stände, Gewerbe und Hantierungen verächtlich behandelt, ohne solches in gerader Beziehung auf gewisse Individuen zu äussern, so kann er deshalb von Personen, die zu dem geschwächten Stande gehören oder die verachtete Hantierung treiben, keineswegs als Injuriant belangt werden. Wieviel Nachteiliges wird nicht öffentlich über Regenten, — Adel, Kaufleute und Handwerker im allgemeinen geredet und geschrieben, was in näherer Beziehung auf einzelne Subjekte allerdings als strafbare Vergehung anzusehen sein würde! — — Wenn aber aus den Worten und anderen Umständen nicht besonders erhellt, dass dergleichen Vorwürfe oder schimpfliche Nachreden geradezu gegen einzelne Subjekte in specie ausgestossen sind, so versteht sich die, obgleich im ganzen und in den allgemeinsten Ausdrücken geschehene Herabwürdigung, immer nur von dem, was man der Regel nach von einer gewissen Klasse der Menschen oder von einem gewissen Stande oder Gewerbe hält. Die Ausnahmen, wohin sich ein jeder nach seinem inneren Bewusstsein selbst rechnen kann, sind natürlich nicht mit gemeint; kein einzelner hat aber einen hinreichenden Grund, die vermeinte Beleidigung auf sich zu ziehen und aus den unbestimmten Ausdrücken zu folgern, dass der Urheber gerade ihn vor Augen gehabt und ihn zu beschimpfen die Absicht gehabt habe.“

7. 1. Abt. S. 162–164.

Diese trefflichen, grundlegenden Ausführungen Webers bildeten den Ausgangspunkt einer Reihe von Erörterungen für und wider die Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung,[8] welche wiederum ihrerseits auf die Praxis in Gesetzgebung und Rechtsprechung einwirkten.

d) Das 19. Jahrhundert bis 1870.

Wohl kein Zeitabschnitt ist so fruchtbar an Gesetzgebungen auf dem Gebiet des Strafrechts gewesen wie die erste Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Aber weit entfernt, in diesen die Kollektivinjurie auch nur annähernd einheitlich geregelt zu finden, sehen wir die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen teilweise diametral einander gegenüberstehen. Während die meisten Kodifikationen stillschweigend die Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung ablehnen, indem sie wie z. B. das preussische von 1851 (§ 162) nur politische Körperschaften, oder das württembergische von 1939 (Art. 289) religiöse und politische, oder wie das österreichische (§ 492) gesetzlich anerkannte Körperschaften überhaupt nennen, sprechen dagegen das sächsische von 1838 resp. 1855 (Art. 243 resp. 246), hannoversche von 1840 (Art. 265) und braunschweigische von 1840 (§ 282) von Ständen, das thüringische von 1850 (Art. 192) von Personenklassen und beantworten somit unsere Frage in positivem Sinne.

Ueber das Klagerecht äussern sich von den letzten vier Kodifikationen nur das sächsische (Art. 203) und das thüringische St.-G.-B. (Art. 193)[1] und sprechen bei

---

8. Dies ist der Grund, weshalb ich glaubte, Webers Ausführungen abgesehen von ganz unwesentlichen Kürzungen in extenso wiedergeben zu sollen.

1. Dieses nur subsidiär, wenn die beleidigte Personenklasse nicht selbst klagte.

Beleidigungen gegen ganze Stände und Korporationen den einzelnen Mitgliedern dieses Recht zu. Aus dem Schweigen des hannoverschen und braunschweigischen St.-G.-B. muss man für diese das Klagerecht der einzelnen verneinen, wie aber ein beleidigter Stand als solcher klagen soll, ist nicht recht einzusehen.

Viel einheitlicher als die Gesetzgebungen äussern sich die Strafrechtslehrer dieser Zeit. Hier gehören die Vertreter der Kollektivbeleidigung zu den Ausnahmen. Nur Abegg[2] v. Jagemann[3] Grolmann[4] und Tittmann[5] stellen die Beleidigungsmöglichkeit von Ständen und Personenklassen neben die der juristischen Personen, die fast durchweg anerkannt wird. Letzterer führt als Grund an, es könne „dem Staate nicht gleichgiltig sein, welche Urteile über gewisse Stände in seinem Bezirk verbreitet werden," und fordert deshalb amtliches Einschreiten bei Injurien, die sonst ihrer Allgemeinheit wegen keinen Ankläger haben würden. Alle übrigen Autoren lehnen die Beleidigung ganzer Stände ab, meist ohne nähere Begründung unter Hinweis auf die Ausführungen Webers, [6] so Wächter,[7] Mittermaier,[8] Heffter[9] und Köstlin,[10] welcher ausführt, „Gegenstand der Injurie können ..... nur .... solche kollektive Einheiten sein, welchen der Staat die Eigenschaft der Person zugestanden und Korporationsrechte verliehen hat."

---

2. Neues Archiv Jahrg. 1839 S. 403.

3. I S. 83 für Baden gegen den Wortlaut des Gesetzes.

4. § 307, dieser wohl nur bei Schmähungen auf Religionsmeinungen.

5. II S. 226.

6. S. oben S. 20.

7. Bd. II S. 81.

8. In seiner Bearbeitung des Feuerbachschen Lehrbuches, XIV. Aufl. S. 463.

9. § 303.

10. Abh. S. 24 u. 25.

Besondere Beachtung verdienen hier noch die Motive zum preussischen Strafgesetzbuch[11] und zwar deswegen, weil dieses im Gegensatz zu allen Entwürfen Stände und Personenklassen nicht unter die passiv beleidigungsfähigen Begriffe aufgenommen hat. Als Gründe gibt die Revision von 1845 ungefähr die oben von Köstlin angeführten an und fährt dann fort: „Die Ausdehnung der Rechte der physischen Person auf die juristische sei nur dadurch gerechtfertigt, dass der Staat diesen Institutionen eine objektive Garantie gewähre, und auch die Verletzung ihrer allgemeinen Ehre unter Strafsanktion stelle. Davon sei aber bei jenen Ständen und Gesellschaften nicht die Rede; hier könnten nur die einzelnen Mitglieder verletzt sein in ihrer Person.“ Dem fügt Goltdammer noch hinzu: „Hier (d. h. bei einer Kollektivbezeichnung mit unbestimmten Persönlichkeiten) ist ein reines Abstraktum ohne erweisliche konkrete Beziehung vorhanden. Anders ist dies, wo jene Bezeichnung relativ bestimmte Persönlichkeiten umfasst, wie z. B. bei den Offizieren einer Garnison.“

Eine Bemerkung möchte ich der Besprechung noch anschliessen. Wie überhaupt in den Gesetzen und Lehrbüchern dieser Zeit tritt auch in den Materialien der grosse prinzipielle Unterschied nicht hervor, der darin liegt, ob man die Kollektivbeleidigung als Injurie gegen den Stand, die Klasse, als einer moralischen Person, oder ob man sie als eine Ehrverletzung einer unbestimmten Anzahl von Individuen auffasst. So nennt Goltdammer merkwürdigerweise gegenüber der — seiner Meinung nach allgemeinen — Motivierung, die die Revision für die Streichung der Worte „Stände und Gesellschaften“ gab, und die ihnen die Eigenschaft, eine Persönlichkeit

---

11. Teil II S. 166ff. u. 342ff.

zu sein, absprach, seinen Grund, der die Beziehbarkeit auf einzelne Personen leugnete, den mehr juridischen.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich hat sich einer Regelung unserer Frage enthalten und damit einen Zustand grosser Unsicherheit in Theorie und Praxis hervorgerufen. Selbst das Reichsgericht widerspricht sich in seinen Entscheidungen, wo nicht im Wortlaut, so doch in ihrem wahren Sinne.

Bevor wir nun in die Erörterung der Möglichkeit einer Kollektivbeleidigung nach geltendem Recht eintreten, halten wir es für erforderlich, unsere Ansichten über die allgemeinen Begriffe „Ehre“ und „Beleidigung“ auseinanderzusetzen, weil diese jedenfalls für die Frage von ausserordentlicher Bedeutung sind, ob die Kollektivbeleidigung als Injurie gegen einen Stand als kollektiver Einheit zu beurteilen und zu bestrafen ist.

III. Dogmatischer Teil.

A) Allgemeines.

a) Ehre als Schutzobjekt des Strafrechts.

Mit Recht nimmt heute die herrschende Meinung[1] als Delikt des § 185 Verletzung der Ehre an. Was ist aber unter dem Begriff „Ehre" zu verstehen? Es soll nun im folgenden nicht rein philosophisch die Frage behandelt werden, sondern es kann nur die Aufgabe sein, zu untersuchen, inwieweit die Ehre Schutzobjekt des Strafrechtes ist. Demnach fällt die „innere" oder „objektive Ehre" aus dem Rahmen unserer Betrachtung. Sie ist nach Kohler[2] „der Ausdruck des Wertes, der dem Menschen die sittliche Menschenwürde gewährt; sie beruht darauf, dass der Mensch dazu bestimmt und geeignet ist, mit Selbstbestimmung sittliche Grundsätze zu verfolgen. Diese Ehre ruht im Menschen selbst, er allein schafft sie sich, er allein kann sie mehren oder mindern; sie ist daher jedem Angriff eines Dritten entzogen," ja selbst derjenige, der sich die Ehre erworben hat, kann diesen Erwerb nicht annullieren, wohl aber den relativen Wert seines Besitzes dadurch mindern, dass er sich mit Unehre bedeckt."[3]

Daher bedarf diese Ehre auch keines staatlichen

---

1. Vgl. über die abweichenden Ansichten den nächsten Abschnitt.

2. Goltdammers Archiv, Bd. 47 S. 1.

3. Binding, Rektoratsrede S. 25.

Schutzes, oder vielmehr es gibt überhaupt keine Möglichkeit eines Schutzes von seiten eines Dritten.

Der Staat hat aber auch gar kein Interesse, den inneren Wert seiner Individuen an und für sich zu schützen, dieser tangiert ihn nur insoweit, als er zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Angehörigen eine gewisse Summe physischer, geistiger und moralischer Qualitäten voraussetzen muss. Diese nimmt er bei jedem Individuum bis zum Nachweis des Gegenteils als vorhanden an und verlangt auch — denn nur dann kann ein ordentliches Zusammenwirken der Glieder der Gemeinschaft erfolgen — dass dies von jedem seiner Angehörigen bezüglich aller übrigen geschieht. Da es nun aber weiter in der Natur eines Gemeinwesens liegt, dass nicht alle Individuen gleichen Anteil an der Erreichung der Ziele haben, kommen nicht jedem einzelnen die gleiche Stellung und damit die gleichen Pflichten zu; daraus folgt wiederum, dass für die verschiedenen Rechtsgenossen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verschiedene Qualitäten erforderlich sind. Es kann nun nicht vom Staate verlangt werden, die Anerkennung der für den einzelnen nötigen Eigenschaften zu schützen, vielmehr kann es sich nur um Verteidigung des w a h r e n Wertes eines Individuums gegen widerrechtliche Angriffe Dritter handeln. Demnach ist das Schutzobjekt des XIV. Abschnittes des Strafgesetzbuchs eine äusserliche oder subjektive Ehre, „die persönliche Geltung bei den Rechtsgenossen,“[4] die auf Anerkennung des sozialen und sittlichen Wertes beruht.

Auch diese äussere Ehre ist nicht zu unterschätzen und ein Philosoph wie Eduard von Hartmann[5] mag wohl vom rein ideellen Standpunkt

4. So v. Liszt S. 339. Im wesentlichen übereinstimmend die herrschende Meinung.

5. Philosophie des Unbewussten, 3. Aufl. S. 677.

aus den Wert des Urteils anderer über einen Menschen leugnen, dies aber auf die Allgemeinheit auszudehnen, geht nicht an. Freilich den inneren Wert des Menschen lässt die Meinung der Aussenwelt unangetastet und mit Recht hebt Kohler[6] hervor, dass der häufige Satz: „kein Leben ohne Ehre“ oft auf einer Verwechslung von subjektiver und objektiver Ehre beruht. Dennoch aber muss man auf seine Geltung bei den anderen Rücksicht nehmen, da hiervon die Möglichkeit des Verkehrs mit den Mitmenschen abhängt und ferner jede Missachtung eines Individuums auch die Umgebung, insbesondere die Familie in Mitleidenschaft zieht.

Gegenüber der obigen im wesentlichen übereinstimmenden herrschenden Meinung bezüglich des Ehrbegriffs definieren Hälschner, von Buri und Kohler die Ehre als den sittlichen Wert des Menschen. Dass diese Auffassung viel zu eng ist, wird jetzt allgemein zugegeben.[7] Hälschner[8] sagt zwar selbst: „dass bei den modernen Völkern die Ehre vorwiegend durch die soziale Stellung bedingt wird“ und „es wird für die Ehre des Menschen immer von hervorragender Bedeutung sein, dass er die eigentümlichen sittlichen Qualitäten in sich ausgebildet habe, deren er bedarf, um seiner sozialen Stellung volles Genüge zu leisten“, zieht aber daraus nicht die Konsequenz, dass ein Angriff auf die Ehre nicht nur Missachtung des sittlichen, sondern auch des sozialen Wertes einer Person sein kann. v. Buri, der denselben Standpunkt vertritt, stellt die Definition

---

6. l. c. S. 3.

7. So auch das Reichsger. in der Entsch. des 3. Senats vom 17. März 1898 in G. A. Bd. 46, S. 204:

„Bei der Beleidigung ist das nicht allein auf dem sittlichen, sondern auch auf dem allgemeinen persönlichen Wert eines Menschen beruhende Rechtsgut der Ehre das Angriffsobjekt.“

8. II. Teil S. 160.

auf:[9] „die Ehre besteht in dem Besitz des zur Vollgültigkeit des einzelnen als Mitglieds der menschlichen Gesellschaft erforderlichen Masses von innerem (sittlichem) Wert und die Ehrenkränkung in der Nichtanerkennung dieses Masses von innerem Wert, v. Buri kommt zu seinem unrichtigen Ergebnis infolge seiner zu engen Prämisse, dass jedes Gemeinwesen, um überhaupt bestehen zu können, ein gewisses Mass sittlichen Wertes von jedem fordere und dieses das Individuum zum vollgültigen Mitgliede mache. Schwerlich dürfte ein Staat seine Ziele erreichen, wenn er nur sittlich wertvolle Angehörige hätte; nicht minder muss er von den einzelnen auch ein gewisses Mass geistiger und physischer Eigenschaften fordern. Freilich kann im Einzelfall die eine oder andere Qualität mehr oder minder fehlen, aber selbst mit der höchsten moralischen Vollwertigkeit allein kann keine Gemeinschaft etwas anfangen.

Auch Kohler behauptet, dass die Ehre auf Anerkennung des sittlichen Wertes beruht[10] und zwar beruft er sich auf seine Ausführungen, dass die objektive Ehre auf sittlichem Gebiet liegt. Er übersieht dabei, dass er selbst sagt: „diese (d. h. die objektive Ehre) beruht darauf, dass der Mensch dazu bestimmt und geeignet ist, sittliche Grundsätze zu verfolgen.“[11] Hiernach ist eine Voraussetzung der inneren Ehre die Fähigkeit sittlich zu handeln; diese kann aber nur eine Folge des Besitzes der geistigen Eigenschaften sein, die die Erkennung der sittlichen Ziele gestatten und der körperlichen Qualitäten, die ihre Erreichung ermöglichen. Demnach lässt sich die Ehre als Schutzobjekt der §§ 185 ff. auch definieren als „Inbegriff derjenigen Eigenschaften,

9. Beiträge S. 26; ähnlich G. S. Bd. 26 S. 561.
10. G. A. Bd. 47 S. 29.
11. Eodem S. 1ff.

die für das Individuum zur Erfüllung seiner spezifischen Aufgaben unentbehrlich sind.“[12]

Diese Autoren, welche Beleidigung als Verletzung nur des sittlichen Wertes ansehen, gehen von dem an sich zwar richtigen Prinzip aus, den Begriff der Beleidigung nicht über die Gebühr auszudehnen.[13] Wir haben es mit einer Reaktion gegen die subjektive Theorie[14] zu tun, die heute nur noch von v. Bar und Hess vertreten wird, und die die Definition der Beleidigung auf das Empfinden des Verletzten abstellt. Aber wie alle Gegenströmungen gehen auch jene weit über das Ziel hinaus. Man braucht sich nur einige Konsequenzen zu vergegenwärtigen, um das Falsche der Meinung einzusehen. So sagt Kohler,[15] ein Vorhalt körperlicher Defekte kann wohl eine Rohheit, nie aber eine Beleidigung ausmachen, ebenso falle der Vorhalt unehelicher Geburt für das Kind nicht unter den Begriff der Injurie.

Aber auch das Motiv zu dieser unbegründeten Einschränkung des Ehrbegriffs, die Furcht vor haltloser Ueberspannung, ist, wenigstens der herrschenden Theorie gegenüber, nicht am Platze. Mit Recht bemerkt Liepmann:[16] „Man darf nicht ausser Acht lassen, dass das Recht gerade auf dem Gebiete der Beleidigung keine neuschaffende Macht bedeutet, sondern die vorhandenen Werte lediglich präzisiert, eine Theorie also,

---

12. Liepmann S. 227.

13. Kohler S. 14: „Aus der Charakteristik ergibt sich von selbst die Unrichtigkeit der Bestrebungen, welche darauf abzielen, die Strafen für die Beleidigung zu steigern, die Unrichtigkeit aller jener Aussprüche, welche dartun wollen, dass das Abschneiden der Ehre eine exemplarische Züchtigung verdiene.“

14. Vgl. S. 34ff. der Arbeit.

15. l. c. S. 32.

16. l. c. S. 221.

die zweifellose Fälle des Ehrangriffs im Sinne der Allgemeinauffassung von sich stösst die Präsumtion des Irrtums gegen sich hat.“ Die Ansicht, dass Ehre die persönliche, auf Anerkennung des sozialen und sittlichen Wertes beruhende Geltung bei den Rechtsgenossen ist, ist keineswegs so unbestimmt, dass sie auf alle möglichen Fälle ausgedehnt werden könnte, die fraglos nicht dazu gehören. Freilich oft sind mit eifriger Erfüllung der Pflichten im sozialen Leben Motive verbunden, die nichts weniger als sittlich zu bezeichnen sind. Aber „es ist der Egoismus der Gesellschaft, der nicht fragt, was der Mensch an sich ist, sondern was er ihr ist.“[17] Und wie sollte es auch anders sein! Wer kann den inneren Wert eines Menschen beurteilen! Gelingt dies doch selbst bei der nächsten Umgebung nicht! Je mehr aber die Allgemeinheit den Menschen nach seinem sozialen Wert beurteilt, um so berechtigter ist das Interesse des Individuums daran, dass dieser nicht widerrechtlich angegriffen und verletzt wird.

b) Beleidigung.

Wir haben Beleidigung als Verletzung der Ehre mit der herrschenden Meinung angenommen, und zwar der Ehre in dem oben angegebenen Sinn. Von den Gegnern sind besonders zu nennen — wenn wir Stenglein's[1] Ansicht, der Beleidigung als eine Handlung definiert, die das Recht des Menschen auf äussere Achtung verletzt, da sie in den Konsequenzen mit der gemeinen Meinung übereinstimmt und es also nur zu einem Wortstreit führen würde, übergehen — erstens Binding,[2] nach welchem Beleidigung „Verletzung des

17. Jhering, Zweck im Recht, I S. 144.

1. G. S. Bd. 42 S. 82.

2. Die Ehre und ihre Verletzbarkeit S. 24 und Lehrb. I S. 135.

Willens ist, der auf Achtung der Ehre hält", und zweitens von Bar[3] und Hess,[4] welche die Beleidigung inhaltlich als „Erregung von Seelenschmerz durch Verletzung des Selbstgefühls" bezeichnen. Formell sieht letzterer und ebenso trotz materieller Uebereinstimmung mit der oben gegebenen Definition Liepmann[5] als Delikt des § 185 St. G.-B. Verletzung des Ehrgefühls an.

Was zunächst die Ansicht Binding's betrifft, so möchte ich mich nicht auf die Argumentation v. Volkmanns[6] stützen, der jenem scheinbar einen Widerspruch aus einer vielleicht etwas unpräcisen Ausdrucksweise nachweist. Denn, wenn Binding[7] sagt: „Die Ehre ist — richtiger nach ihr bemisst sich — der rechtlich anerkannte Verkehrskurs eines Menschen", so will er damit offenbar den Begriff in dem oben erörterten Sinne aufgefasst wissen, dessen Folge,[8] der Verkehrskurs (die Achtungswürdigkeit), unserer Ehre im subjektiven Sinne entspricht. Wenn er aber weiter ausführt:[9] „Die Beleidigung muss gegen den Willen laufen, der auf Ehre hält", so befindet er sich damit m. E. in einem Irrtum. Wenn jemand auf eine Beleidigung reagiert, so tut er es nicht deswegen, weil sein Wille, als Ehrenmann zu gelten, verletzt ist, sondern im Gegenteil sein Wille, der auf Ehre hält, und der diese angegriffen sieht, ist intakt und deshalb treibt er ihn, Gegenmassnahmen zu treffen. Mit demselben Recht könnte Binding irgend

---

3. G. S. Bd. 52 S. 83/84.
4. S. l. resp. 4 ff.
5. S. 247, 248 und 264.
6. l. c. S. 12 unten.
7. S. 46/47.
8. Binding sagt dies selbst (l. c. S. 24): „Nun ist der Anspruch des einzelnen Ehrenträgers . . . . Folge der Ehre, nicht die Ehre selbst.
9. Eodem S. 27.

ein anderes Delikt, z. B. den Mord, definieren als Verletzung des Willens des Staates, das Leben seiner Mitglieder zu wahren. Wie der Staat seinen Willen, ob er irgend einem Rechtsgut strafrechtlichen Schutz gewährt, durch die positiven Bestimmungen des Gesetzes festlegt, so hat, entsprechend der Natur der Sache, bei der Beleidigung der Einzelne die Entscheidung, ob er im gegebenen Fall die zugefügte Injurie gerichtlich verfolgen will. Der Wille ist die stillschweigende Voraussetzung, aber er ist nicht verletzt, und nicht er soll wiederhergestellt werden, sondern die Ehre, die Ehre in dem angegebenen subjektiven Sinne.

Ein Eingehen auf die Definition des Deliktes des § 185 als Verletzung des Ehrgefühls würde sich als irrelevanter Wortstreit erübrigen, da sie, was Hess anbetrifft, mit der Widerlegung der materiellen Auffassung des Begriffs fällt, und Liepmann, wie erwähnt, inhaltlich, soweit der Umfang des Wortes „Ehre" in Betracht kommt, zu demselben Ergebnis gelangt, das wir als unsere Anschauung aufgestellt haben, wenn nicht dieser infolge seiner Ansicht, Beleidigung im Sinne des § 185 sei Verletzung des Ehrgefühls, zu einer falschen Abgrenzung der Tatbestände der §§ 185 und 186 geführt würde. Zuzugeben ist, dass ehrverletzende Angriffe, mögen sie in dem Ausdruck eigener Missachtung, in Vorhaltung ehrenrühriger Tatsachen oder in Tätlichkeiten bestehen, stets Ehrverletzungen,[10] d. h. Vergehen gegen § 185 des St. G. B. sind, wenn sie direkt dem Verletzten gegenüber erfolgen. Wenn Liepmann aber fortfährt: „Ehrverletzende Angriffe sind nie Ehrenkränkungen, wenn sie vor Dritten in Abwesenheit des

10. Liepmann spricht hier von Ehrenkränkung, ich setze den m. E. richtigeren Ausdruck Ehrverletzung. (Vgl. weiter unten meine Ausführungen gegen v. Bar.)

Betroffenen und ohne das Bewusstsein erfolgen, dass der Verletzte Kenntnis von der Aeusserung erhalten wird", so irrt er meines Erachtens doppelt. Einmal kann der Beleidiger garnicht allgemein voraussetzen, dass der Dritte anderen Personen gegenüber — den Verletzten eingeschlossen — über das Gehörte schweigt, es sei denn, dass der Injuriant um Diskretion gebeten hatte oder diese etwa infolge seines vertrauten Verhältnisses zu dem Dritten voraussetzen konnte. Sodann aber ist es eine aus der zu engen Definition des § 185 sich ergebende, im Gesetz keineswegs begründete Einschränkung, wenn Liepmann annimmt, man könne Dritten gegenüber „höchstens eine Rufgefährdung" begehen. Freilich das Ehrgefühl des Beleidigten wird nicht verletzt, denn er weiss ja, wenigstens vorläufig, noch nichts von der ihm widerfahrenen Behandlung, aber ob nicht seine Ehre schon stark verletzt ist? Ob solche allgemeinen epitheta non ornantia wirklich nicht dazu bestimmt und generell auch nicht dazu geeignet sind, das Urteil anderer zu beeinflussen, ist doch jedenfalls Tatfrage. Nimmt man dies aber für einen gegebenen Fall an, mag mit der Bezeichnung als „Schuft" kein „abgekürzter tatsächlicher Vorhalt"[11] gemacht oder wenigstens für den Dritten erkennbar sein, so braucht man meiner Meinunng nach durchaus nicht dem „übertriebenen Selbstkultus verweichlichter Stubenhockerempfindlichkeit"[12] verfallen zu sein, um darin eine strafbare Beleidigung zu sehen.

Zu der Straffreiheit solcher Beleidigungen gelangt Liepmann konsequenterweise, weil er in dem Vergehen gegen § 185 Verletzung des Ehrgefühls annimmt.[13] Was

11. Der Ausdruck stammt von Binding, Lehrbuch bes. Teil, Bd. I S. 148.

12. Nach Köstlin, Abhandl. S. 48 cit. von Liepmann S. 248.

13. Freilich schliesst Liepmann dies auch (aber wohl nur

aber Liepmann unter Ehrgefühl versteht, ist garnicht der Begriff, den der Sprachgebrauch damit verbindet, sondern nichts anderes, als das Correlat zu dem Urteil anderer über die Ehre des Verletzten, d. h. also die Meinung des Verletzten selbst von der eigenen Ehre. Warum in diesem Falle an die Stelle des verstandesmässigen Urteils das Gefühl treten soll, ist nicht einzusehen. Meines Erachtens wird niemals das Gefühl für Ehre durch eine Beleidigung verletzt; im Gegenteil, wo dieses Gefühl verletzt ist, wird eine Injurie garnicht als solche empfunden werden und nur, wenn dieses unversehrt vorhanden ist, erzeugt es den „Willen, der auf Ehre hält", der seinerseits die Ehre vor jeder Verletzung bewahrt. Die Beleidigung, die jemand unter vier Augen widerfährt, sieht er als eine mit seiner Ehre unvereinbare Behandlung an und schützt sich daher gegen diese.

Die absolute Unzulänglichkeit der von Bar-Hessschen Theorie von der Verletzung des Persönlichkeitsgefühls durch die Beleidigung weist Liepmann zwar durch die blosse Darstellung und besonders durch die Anführung unhaltbarer Konsequenzen nach,[14] doch soll im folgenden der Versuch gemacht werden, rein abstrakt die Unrichtigkeit dieser Meinung darzutun. Es ist m. E. schon ein Fehler, wenn v. Bar bei seinen Untersuchungen von dem Sinn des Wortes „Beleidigung" ausgeht. Freilich ist der Stamm dieses Wortes

---

infolge seiner vorgefassten Meinung) aus der Definition des § 186, indem er glaubt, aus den Worten „auf einen andern" folge, dass im § 186 alle Beleidigungen (im Sinne des Gattungsdelikts) die Dritten gegenüber verübt werden können, geregelt sind, sodass der § 185 nur für die Beleidigungen, die direkt zu den Verletzten geäussert werden, gilt, während in Wirklichkeit § 186 nur die eine Tatsache enthaltenden Injurien gegen Abwesende umfasst, weil sie keine Ehrverletzungen, sondern Ehrgefährdungen sind, die übrigen, ein Urteil (oder wie Liepmann will, ein Werturteil) des Beleidigers enthaltenden, aber unter § 185 fallen.

14. l. c. S. 242—246.

„Leid", aber kein Mensch fasst heute unsern Begriff im Sinne des ganz allgemeinen Ausdrucks, jemand „ein Leid zufügen". Dann wäre unsere „Beleidigung" vollkommen gleichbedeutend mit der nichtssagenden römischen „injuria". Zwar engt v. Bar seine Definition notgedrungen bald bedeutend ein, aber durch diesen Ausgangspunkt hat das Delikt der Beleidigung schon die subsidiäre Bedeutung für das Strafrecht erhalten, deren Anwendung zu den unhaltbaren Konsequenzen führt. Mit dem Worte Beleidigung ist es in der deutschen Sprache wie mit so vielen anderen gegangen, man denke z. B. an „Hochmut" oder „Gulden" —, sie haben vollkommen ihre Bedeutung verändert, sodass mit einem Zurückgehen auf ihren ursprünglichen Sinn nichts gewonnen ist.

Nun behaupten v. Bar[15] und Hess[16] fast wörtlich übereinstimmend: „Bei wirklicher Beleidigung empfindet der Mensch immer einen stechenden Seelenschmerz, und es ist nur Illusion, wenn selbst stark reflektierende Personen versichern, dass ihnen eine grobe Beleidigung gleichgültig sei." Zunächst ist zu erwidern, dass eine Beleidigung einem nicht geradezu gleichgültig zu sein braucht, wenn sie auch keinen Seelenschmerz in dem Verletzten erregt. Wenn mir eine Beleidigung widerfährt, werde ich darauf reagieren, um meinen Ruf bei andern zu wahren, oder weil ich mir von dem Beleidiger die mir zuteil gewordene Beleidigung nicht gefallen lassen will, aber ich werde mich keineswegs gekränkt fühlen. Werde ich jedoch im gegebenen Falle wirklich in meiner Seele durch ein Wort oder eine Tat eines andern verwundet, dann spielen dabei andere Momente mit, und dann werde ich keinen Strafantrag wegen

15. l. c. S. 83/84.
16. S. 17.

Beleidigung stellen, weil ich mich gar nicht in diesem Sinne für beleidigt halte.[17] Ein Beispiel wird dies klar machen. A. ist, fälschlich wegen Betruges angeklagt, freigesprochen worden, ohne dass jedoch durch die Gerichtsverhandlung aus irgend welchen Gründen festgestellt werden konnte, dass er in der betreffenden Angelegenheit vollkommen korrekt gehandelt habe. Darauf gibt B., der mit A. oberflächlich bekannt ist, diesem zu verstehen, dass er mit Rücksicht auf diesen Vorfall ihn nicht mehr für einen Ehrenmann halte. Offenbar wird dann A. den B. wegen Beleidigung verklagen. Merkt A. aber, dass sein bester Freund C. oder einer seiner nächsten Verwandten nicht an seine Unschuld glaubt, dann wird ihm in Wahrheit ein stechender Seelenschmerz zugefügt, den er aber nicht als Beleidigung im technischen Sinne, sondern als eine schwere Kränkung seines inneren Ichs empfindet. Die Andeutung des B. verletzt ihn als denkendes Wesen, der vielleicht nur stille Vorwurf des C. als fühlendes. Man darf sich hierbei nicht durch das auch im ersten Falle erregte Unlustgefühl verleiten lassen, den Unterschied nur für einen graduellen zu halten. Dass es sich um zwei ganz verschiedene Dinge handelt, erhellt deutlich aus dem zweiten Beispiel. Nie und nimmer hat man das „Gefühl", dass man beleidigt, während man unter dem „stechenden Seelenschmerz" vielleicht für lange Zeit zu leiden hat. Bei der wirklichen Beleidigung unter vier Augen, wo die Furcht vor der Rufgefährdung wegfällt,

17. Vgl. für das folgende Kohler l. c. S. 5, wo er (allerdings in anderm Zusammenhange und ohne zwischen „lieben" und „achten" zu unterscheiden) sagt: „Wen ich liebe, dessen Urteil wird mir nicht gleichgültig sein, wen ich achte, dessen Achtung möchte ich wieder geniessen." Ich möchte den zweiten Teil des Satzes auf den Fall des B., den ersten auf den des C. anwenden.

es sei denn, dass man annimmt, der Beleidiger wird den Vorfall weiter erzählen, spielt, wie Hess richtig bemerkt, die Vorstellung mit, der Injuriant halte sich für besser als den Beleidigten, aber das ist eine verstandesmässige Erwägung, sie trifft nicht das Gefühl. Daher halte ich es für inkorrekt, von Beleidigung als einer Ehrenkränkung zu sprechen, sie ist vielmehr Verletzung der Ehre.[18] Damit glaube ich die Anschauung widerlegt zu haben, dass Beleidigung „Erregung eines Seelenschmerzes" sei.

Es war nötig, auf die abweichenden Anschauungen über das Wesen der Ehre und der Beleidigung näher einzugehen, weil davon die Stellung ihrer Vertreter zur Frage, ob Stände, Personenklassen usw. als Ganzes beleidigt werden können, abhängt. Dagegen erübrigt es sich, auf die weiteren Streitfragen bezüglich der Injurie, ob sie z. B. Materialvergehen ist, oder Formaldelikt, wie Kohler[19] meint, oder ob eine solche auch durch Unterlassung begangen werden könne u. a. m., näher einzugehen, da sie unser Thema gar nicht oder doch nicht mehr als alle andern Fälle der Beleidigung berühren. Ebenso brauche ich von der Verleumdung nicht genauer zu handeln, ich beschränke mich darauf, hier die Definition mit der herrschenden Meinung als „Gefährdung des guten Rufes einer Person" zu geben. Dagegen bedürfen zwei Punkte noch einer ausführlicheren Darlegung wegen ihrer Bedeutung für unsere Arbeit, nämlich erstens, was unter dem „animus injuriandi" zu verstehen ist, und zweitens, ob eine Beleidigung gegen eine „persona incerta" denkbar ist.

18. Um Missverständnis zu vermeiden, möchte ich noch ausdrücklich feststellen, dass ich unter „Verletzung" hier „Beschädigung" verstehe. Damit erledigt sich übrigens auch die Argumentation bei Hess (S. 7), die er auf die gleiche Bedeutung von „kränken" und „verletzen" stützt.

19. l. c. S. 5.

c) Animus injuriandi.

Während man früher bei der Beleidigung in subjektiver Hinsicht den „animus injuriandi", die Absicht zu beleidigen als notwendiges Tatbestandsmerkmal ansah, ist man seit den Ausführungen Webers[1] und Feuerbachs[2] von dieser Auffassung abgekommen. Zwar sprechen noch einige Autoren[3] von der „Absicht zu beleidigen", doch wollen sie darunter nicht den „animus injuriandi" der älteren Theorie verstanden wissen. Hälschner[4] dagegen gibt zwar zu, „dass der Tatbestand der Beleidigung nicht die Absicht erfordert, dass der Beleidigte sich gekränkt fühle, dass seine Ehre in der Meinung anderer Schaden leide", fügt aber etwas später hinzu: „Fordert die Beleidigung eine vorsätzliche Tätigkeit, mit dem Bewusstsein, dass sie geeignet ist, die Missachtung eines anderen kundzutun, so fordert sie sicher auch die Absicht, dass diese Missachtung kund werde als eine beleidigende", und definiert dann schliesslich: „die in allen Fällen erforderliche Absicht zu beleidigen, besteht also in der Absicht, die Missachtung eines andern in rechtswidriger Weise kund werden zu lassen." Diese letztere Aufstellung des Begriffs dürfte sich mit der heute herrschenden Auffassung decken, wenn Hälschner sie nur nicht „Absicht zu beleidigen", sondern „Vorsatz" nennen würde. Auch das ehemalige preussische Obertribunal sprach wiederholt[5] in Entscheidungen den Grundsatz aus, dass es „einer besonderen Absicht zu beleidigen nicht bedürfe", dass

---

1. l. c. Abteilung 1 S. 51 ff.
2. S. 461.
3. So John in Z. f. Str. Bd. I S. 298 und Dochow in Holtz. Handb. Bd. III S. 341.
4. Deutsch. Str. Bd. II, 1. Abt. S. 176/77.
5. Bd. 7 S. 493. — Bd. 9, S. 485. — G. A., Bd. 25 S. 217.

ferner „als dolus das Bewusstsein von dem beleidigenden Charakter der Kundgebung genüge“, und dass „die Feststellung, dass der Täter eine Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe — abgesehen von den Fällen der §§ 192, 193 — die Bestrafung nicht ausschliesse“. Das Reichsgericht hat sich diesem Standpunkt angeschlossen, doch rügt Kronecker,[6] mit Recht, dass es in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1881[7] sagt: „Bei Beleidigung kollektiver Einheiten müsse von dem Beleidigten nachgewiesen werden, dass und welche bestimmten Personen der Beleidiger habe beleidigen wollen“. Dieses „wollen“ ist durchaus nicht mehr identisch mit dem für ausreichend erachteten Vorsatz, es bedeutet vielmehr nichts anderes als die Absicht und zwar ganz im Sinne der alten Theorie. Im Gegensatz zu dieser Ausführung steht das Urteil vom 3. November 1882, das bei Beleidigung kollektiver Einheiten das Bewusstsein des Beleidigers für ausreichend erklärt, dass durch seine Behauptung alle Mitglieder dieser Einheit verletzt werden.“[8] Unklar ist der Standpunkt v. Bars,[9] der einmal — und dem wird man zustimmen dürfen — betont: „Wer in voller Kenntnis der Umstände, unter denen er handelt oder sich äussert, dasjenige tut, was er zu tun sich vorstellt oder dasjenige äussert, was er äussern will, begeht eine Beleidigung, wenn die Handlung oder Aeusserung objektiv beleidigend ist“, und dann Hugo Meyers[10] Ansicht als zu eng bezeichnet, der sagt: „es genüge, wenn der Täter sich der beleidigenden Natur seiner Aeusserung bewusst sei.“ Noch auffallender ist es, wenn er gegen die Meinung Hälschners

6. G. S. Bd. 38 S. 490.
7. R. Bd. 3 S. 606.
8. E. Bd. 7 S. 173.
9. G. S. Bd. 52 S. 115ff.
10. § 83 No. 6.

polemisiert, es müsse die Absicht der Kundgebung der Beleidigung bei dem Täter vorhanden sein. Ohne Zweifel hat Hälschner hierin Recht, und wer in der Meinung allein zu sein beleidigende Aeusserungen vor sich hin spricht, begeht keine strafbare Handlung. Auch darin ist v. Bar nicht zuzustimmen, wenn er bei dem Einwand, es habe sich um einen Scherz gehandelt, die Beleidigungsmöglichkeit mit dolus eventualis leugnet. Liepmann[11] führt dagegen treffend aus: „Wer sich zu einer Aeusserung hinreissen lässt, trotz des Bewusstseins, dass sie bei den so Angeredeten eine Resonanz mit ernstem und kränkendem Ton finden könne, nimmt eine solche Konsequenz bewusst in den Kauf und handelt daher mit strafrechtlich relevantem dolus eventualis.“ Leider stützt er sich hierbei auf die etwas unklare Entscheidung des Reichsgerichts vom 13. April 1885.[12] Soweit nämlich hier ausgeführt wird, dass eine scherzhafte Aeusserung nicht notwendig das Bewusstsein ausschliesse, dass der Betroffene sich für beleidigt halten werde, ist dem beizupflichten. Denn es gibt Dinge, bei denen man keinen Spass versteht.[13] Wenn die Entscheidung aber weiter davon spricht, es komme darauf an, ob der Angeklagte darauf rechnen konnte, dass der Betroffene den Vorfall als Scherz auffasste, so ist jedenfalls die Formulierung eine unglückliche, insofern als die Worte „darauf rechnen konnte“ als Anerkennung der culposen Beleidigung angesehen werden können. Doch ist, glaube ich, die Annahme eines derartigen Standpunktes des Reichsgerichts nicht zutreffend, vielmehr ist der Sinn des Erkenntnisses wohl

---

11. l. c. S. 327.

12. E. Bd. 12 S. 140.

13. Vgl. hierzu Erk. des Pr. Ob. Trib. vom 1. März 1877 in G. A. Bd. XXV S. 217.

der, dass ein Scherz nur dann eine strafbare Beleidigung enthalte, wenn die Möglichkeit einer solchen Auffassung durch den Betroffenen im Bewusstsein des Injurianten lag. Auch die Ausführungen Kohler's[14] richten sich gegen die Möglichkeit einer Beleidigung mit dolus eventualis. Die Beleidigung gehöre nicht zu den Absichtsdelikten, es genüge, wenn der Erklärende die Erklärung in ihrem entwürdigenden Charakter erkenne. Ganz ausgeschlossen sei dagegen der dolus eventualis: es sei irrtümlich anzunehmen, dass kraft der Absicht oder gar ohne diese, kraft des Bewusstseins entfernter Möglichkeit ein blos möglicher nicht wahrscheinlicher Erfolg dem Täter zur Schuld zuzuschreiben sei, und zwar sei hier „wahrscheinlich" im Sinne einfacher Wahrscheinlichkeit[15] zu nehmen. Kohler kommt zu seinem unrichtigen Ergebnis, weil er hier die Absicht des Täters verlangt, „dass die Erklärung in ihrem injuriösen Charakter verstanden wird." Damit wird das anfangs geleugnete Erfordernis der „Absicht zu beleidigen" wieder auf Umwegen als Bedingung für die Strafbarkeit aufgestellt. Wenn zum Tatbestande der Wille nötig ist, dass die Aeusserung als beleidigend aufgefasst wird, so heisst das nichts anderes, als dass die „Absicht zu beleidigen", d. h. die Ehre zu verletzen vorhanden sein muss. Mit der gemeinen Meinung ist auch bei der Beleidigung wie bei allen Delikten eine strafbare Handlung mit eventuellem Vorsatz als möglich anzunehmen, „nämlich unter der Voraussetzung, dass die Ueberzeugung von dem sicheren Eintritte des Erfolges den Täter von der Begehung der Handlung nicht abgehalten hätte".[16] Dabei ist zu bemerken, dass bezüglich des

14. l c. S. 12/13.

15. Vgl. über die „Möglichkeit", „einfache und höchste Wahrscheinlichkeit" Kohler S. 12 und Citate daselbst.

16. So v. Liszt S. 173.

Scherzes die Streitfrage ziemlich irrelevant ist, wenn man berücksichtigt, dass von Vorsatz keine Rede sein kann, „wenn der Täter im Vertrauen auf seine Geschicklichkeit, sein Glück usw. erwartet, dass der Erfolg nicht eintreten werde.“[16] Dagegen spielt die Ansicht über den dolus eventualis eine grosse Rolle bei der Kollektivbeleidigung, wo eine solche Vermutung zu Gunsten des Täters im allgemeinen ausgeschlossen ist.

Aber noch ein anderes Moment muss der Vorsatz umfassen: nämlich durch die Beleidigung, gerade denjenigen zu treffen, der in concreto getroffen wird. Liegt ein error in persona vor, wird A. beleidigt, während B. gemeint ist, so kann keine Bestrafung erfolgen.[17] Demnach ist unter dem animus injuriandi der Vorsatz zu verstehen, eine Aeusserung im Bewusstsein ihres beleidigenden Inhalts mit dem Willen, sie kundzugeben, gegen die gemeinte Person zu tun.

d) Das Erfordernis der persona certa.

Schon im römischen Recht wurde, wie oben gezeigt, das Erfordernis einer persona certa aufgestellt. Diese Bedingung muss naturgemäss auch im geltenden Recht erfüllt sein. Objekt des Angriffs ist also bei einer Beleidigung die Ehre einer bestimmten Person. Bestimmt ist diese nach Hälschner,[1] „wenn sie vom Täter in irgend welcher Weise kenntlich gemacht war, sollte sie auch nur in einer dem Beleidigten selbst erkennbaren Weise bezeichnet sein.“ Oppenhoff[2] setzt hinzu, dass zur Erkennbarkeit nicht gerade Namensnennung

17. So Liszt S. 178 79 und sehr ausführlich Kohler S. 23—25; dagegen Liepmann S. 327 und Binding S. 156.

1. S. 166.

2. No. 10 zu § 185.

gehört. Jedenfalls ist aber nötig, dass der Täter im Augenblick der Beleidigung eine bestimmte Person im Auge gehabt hat, wenn er diese auch nicht persönlich gekannt hat. Dies letztere scheint aber doch das Ober-Tribunal verlangt zu haben, wenigstens geht die Meinung aus einer Entscheidung vom 7. Dezember 1866[3] nicht deutlich hervor. Richtig ist, dass im vorliegenden Falle eine Beleidigung des Betreffenden nicht vorlag, da dieser nicht der Einsender der Annonce war, gegen den sich die Aeusserung richtete. Wenn das Urteil aber ausführt: „Nach der Rechtsregel, dass die Injurie zu ihrem Tatbestande eine persona certa fordere, kann unter jener Feststellung des Appellationsrichters (dass nämlich zur Zeit der Beleidigung der Täter den gegenwärtigen Kläger noch nicht als den Einsender der Annonce im Auge gehabt habe) von einer Beleidigung keine Rede sein," so ist dies ein Irrtum; denn wenn der Kläger wirklich die Annonce in die Zeitung gesetzt hätte, so wäre er durch die allgemein gegen denjenigen, der dies getan hätte, gehaltene Aeusserung verletzt worden. Es ist nicht nötig, dass der Beleidiger den Beleidigten gekannt hat, sondern nur dass er eine bestimmte Person im Auge gehabt und auch kenntlich gemacht hat.

Indem wir der Vollständigkeit halber noch erwähnen, dass nicht jede Injurie, sondern nur die rechtswidrige strafbar ist, definieren wir nunmehr die Beleidigung als vorsätzliche und rechtswidrige Verletzung oder Gefährdung der auf dem sittlich-sozialen Werte beruhenden Ehre seiner Person.

---

3. In Goltdamers Archiv Bd. 15 S. 137.

B) Die Kollektivbeleidigung.

1. Materielles Recht.

Wir haben oben die Kollektivbeleidigung als vorsätzliche, widerrechtliche Beleidigung einer Mehrheit von Personen durch eine Gesamtbezeichnung definiert.

Die Kollektivbeleidigung ist eine einheitliche Handlung,[1] durch die die Ehre mehrerer verletzt wird. Diese Einheit liegt aber nicht nur in der injuriierenden Handlung selbst, sondern in der Einheit der beleidigten Personen „und zwar in einer Einheit, die nicht durch die Handlung des Injurianten geschaffen werden kann."[2] v. Schwarze führt dies an der Hand eines praktischen Beispiels aus. Ein Ortsvorsteher hatte aus einer Liste von Personen, die zu einem Festessen geladen werden sollten, eine Anzahl gestrichen. In dieser Handlung lag keine Kollektivbeleidigung, sondern es waren mehrere selbständige Beleidigungen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Streichung der Namen in einem Zuge oder durch mehrere Striche geschah. Dagegen wäre es eine Kollektivbeleidigung gewesen, wenn die Streichung nach einem Prinzip erfolgt wäre, z. B. alle Nichtakademiker od. dergl.

a) Einteilung:

Die Schwierigkeit der Frage liegt in dem unbestimmten Begriff der „Mehrheit". Um in diese vage Bezeichnung einigen Ueberblick zu bringen, möchte ich hier drei Arten von Gesamtbezeichnungen unterscheiden:

1. Diejenigen, welche nur solche Personen umfassen, die der Injuriant sämtlich so weit kennt, dass

---

1. Näheres darüber s. bei der Frage, ob Idealkonkurrenz vorliegt (S. 71/72 der Arb.).

2. v. Schwarze in G. A. Bd. 10 S. 522ff.

er die beleidigende Aeusserung auch einzeln gegen jeden, der unter die gewählte Bezeichnung fällt, aussprechen würde.

2. Diejenigen, welche solche Personen umfassen, gegen die der Injuriant im einzelnen die beleidigende Aeusserung nicht tun würde, ohne doch so allgemein zu sein, wie die Bezeichnungen der dritten Gruppe.

3. Diejenigen, die ganze Personenklassen eines Staates, wie Stände, Parteien, Berufe und dergl. oder noch darüber hinausgehend, grössere Gruppen von Menschen umfasst.

Ich will nun versuchen, im folgenden nachzuweisen, dass im ersten Falle stets im dritten Falle nie eine strafbare Beleidigung vorliegt, um dann auf die schwierige Frage einzugehen, wann im zweiten Falle eine Injurie vorhanden ist.

b) Die formelle Kollektivbeleidigung.[1]

Was nun zunächst die erste Gruppe betrifft, so sei zur Erklärung der Fassung gesagt, dass ich unter den Worten: „soweit kennt" Kenntnis alles dessen, aber auch nur dessen, verstehe, was den Anlass zu der beleidigenden Aeusserung gegeben hat. Es würden demnach darunter fallen, einmal Werturteile und Tatsachen-Behauptungen über persönlich oder vom Hörensagen Bekannte, dann aber auch Aeusserungen über im übrigen völlig Fremde, sofern sie auf Grund irgend welcher Handlungen der Betroffenen erfolgen. Dies läge z. B. vor, wenn jemand in einem bestimmten Fall über die Streikbrecher sich abfällig äusserte. Hier-

1. Vgl. für die Bezeichnung S. 67 d. Arbeit Anm. 3.

2. Die selbstverständliche Voraussetzung, dass diese beleidigend sind, lasse ich hier und im folgenden unberücksichtigt.

3. II. Str. Sen. in E. Bd. 9, S. 1.

her gehört auch die Reichsgerichts-Entscheidung vom 3. Juli 1883, in der eine Beleidigung der konservativen Mehrheit der Wahlmänner (bei einer bestimmten Wahl) als strafbar erkannt wurde. Ohne eine eingehende Begründung im Einzelnen erhellt, dass in allen solchen Fällen eine strafbare Injurie vorliegt, da alle Tatbestandsmerkmale für diese, insbesondere der Vorsatz und die persona certa vorliegen.

c) Die „Beleidigung" von Ständen.

Weit komplizierter ist die Frage, ob ganze Personenklassen durch eine Aeusserung beleidigt werden können. Hierüber ist eine zweifache Untersuchung anzustellen: Erstens ob diese als kollektive Einheiten passiv beleidigungsfähig sind, zweitens ob in solchen Kundgebungen eine Injuriierung der einzelnen zu dem Stande gehörigen Personen zu finden ist.

α) als kollektive Einheiten.

Die erste Frage hängt von der Vorfrage ab, ob und inwieweit kollektive Einheiten überhaupt beleidigt werden können.[1] Die Ansichten hierüber sind sehr geteilt und man kann in dieser Beziehung vier Gruppen unterscheiden:[2]

---

1. Die Beantwortung soll hier vom theoretischen Standpunkt aus erfolgen: für das geltende Recht ist wohl mit der herrschenden Meinung die Möglichkeit der Injurie gegen kollektive Einheiten zu verneinen, doch ist dies für unser Thema belanglos, da ich auch rein theoretisch, wie sich zeigen wird, Personenklassen nicht als eine passiv beleidigungsfähige Einheit ansehe.

2. Die Ansicht Rubos (z. Lehre v. d. Verläumdung, S. 36) und Hess' (S. 27) dass Kollektivpersonen nicht beleidigt werden können, führe ich nicht als besondere Gruppe auf, da ihre Widerlegung, soweit sie sich negativ in der Frage äussern, in der der ersten Gruppe enthalten ist. Vgl. Ambach, der (S. 35—40) 7 verschiedene Gruppen aufstellt; doch besteht in Wirklichkeit zwischen

1. diejenigen, die die passive Beleidigungsfähigkeit von Korporationen überhaupt leugnen,

2. diejenigen, die diese nur für die öffentlich-rechtlichen Korporationen,

3. diejenigen, die sie für alle juristischen Personen,

4. diejenigen, die sie für alle organisierten Einheiten anerkennen.

Die Vertreter der ersten Gruppe[3] suchen die Unmöglichkeit, Korporationen zu beleidigen, einmal daraus herzuleiten, dass Korporationen keine von der der Individuen getrennte Persönlichkeit haben, und zweitens aus ihrer Definition der Ehre als „sittlicher" (bezw. innerer) Wert des Menschen resp. der Beleidigung als Erregung von Seelenschmerz.

Gegen die Eigenschaft einer Korporation, eine Persönlichkeit zu sein, wendet sich besonders Binding,[4] indem er ausführt: „Es ist sehr zu beklagen, dass man für diese unpersönlichen Rechtssubjekte den irreführenden Namen der Person verwendet; die spezifischen Güter der wahren Person fehlen ihnen fast alle". Demgegenüber ist zu bemerken, dass jedenfalls die juristische Person nach Civilrecht handlungsfähig und willensfähig ist, ja sie hat sogar unabhängig von den einzelnen Mitgliedern ein Klagrecht. Im Strafgesetzbuch ist die Rufgefährdung von Handelsgesellschaften teilweise, näm-

---

seiner 5. und 6. Art höchstens in den Worten, nicht im Sinn ein Unterschied, während seine zweite Gruppe nur durch die irrtümliche Auffassung der Ansichten Bolzes, der in Ambachs erste (unsere vierte), Franks und v. Liszts, die — letzterer ganz deutlich — in Ambachs (und unsere) dritte Gruppe gehören.

3. v. Bar, l. c. S. 189ff., Berner S. 478, Binding, Lehrbuch S. 140, Bruhns G. S. Bd. 27 S. 25, v. Buri, Abh. S. 10, Dochow in Holtz. Handb. S. 339ff., Finger, II. Teil S. 125, Freudenstein S. 50ff., Geyer S. 36, Hälschner Bd. 2 S. 167, John in Holtz. Rechtslex. S. 266, Meyer-Allfeld S. 424, Oppenhoff Note 7 zu § 185.

4. l. c. S. 140.

lich als Kreditgefährdung anerkannt. Mit Recht führt Gierke[5] aus: „dass Menschen, die in ihrem individuellen Fürsichsein Anspruch auf Achtung ihrer Einzelpersönlichkeit haben, auch in ihrem organisierten Verbandsleben einen gleichartigen Anspruch auf Achtung ihrer Gesamtpersönlichkeit erheben können.“ Aehnlich sagt Liepmann:[6] „Jene Gesamtheiten gelten als Einheiten, weil sie einheitliche Funktionen zu erfüllen haben, Funktionen, die einen selbständigen, von der Tätigkeit der ihr Substrat bildenden Einzelpersonen zu scheidenden, spezifischen Wert im Urteil Dritter erhalten.“ Wenn Ambach[7] die Untrennbarkeit der Ehre einer Korporation von der der Mitglieder daraus schliesst, dass die neue Persönlichkeit erst durch den Zusammenschluss der einzelnen zu einem Ganzen entsteht und mit dem Austritt des letzten Mitgliedes erlischt, so könnte dieser Umstand mit grösserem Recht zur Rechtfertigung der entgegengesetzten Ansicht angeführt werden. Denn daraus geht gerade hervor, dass die Ehre der Korporation garnichts mit der der Einzelmitglieder zu tun hat; im Gegenteil, diese können sterben, austreten, es könne neu eintreten, so dass nach Jahren niemand von den Gründern mehr darinnen ist, während die Gesellschaft als solche unberührt bestehen bleibt und stets eine gewisse Geltung im Kreise der Rechtsgenossen hat, die von den einzelnen Angehörigen vielleicht niemand oder nur einige wenige kennen. Uebrigens verweist Ambach selbst auf die treffenden Ausführungen Bolze's[8] zu diesem Punkte.

Erkennt man aber die Korporationen als Persönlichkeiten an, dann folgt daraus unmittelbar auch, dass sie

5. S. 147.
6. S. 350.
7. S. 42.
8. G. A. Bd. 26 S. 7—10.

beleidigt werden können. Denn, mögen sie einen sittlichen Wert haben[9] oder nicht, eine soziale Bedeutung wird ihnen niemand absprechen können. Da nun nach unserer mit der herrschenden Meinung gegebenen Definition Beleidigung nicht nur Verletzung der auf dem sittlichen, sondern auch der auf dem sozialen Wert beruhenden Geltung ist, würde sich jede weitere Begründung unserer Ansicht erübrigen. Dennoch möchte ich auf die Ausführungen Binding's, der als der typische Vertreter der auf negativem Standpunkt stehenden Autoren gelten kann, näher eingehen. Binding[10] sagt: „Nur der Einzelne hat Ehre. — Eine Kollektivehre von Familien, Ständen, juristischen Personen usw. ist ein Unding." Dieser meines Erachtens falsche Schluss ergibt sich aus der unrichtigen Voraussetzung, dass nur der Einzelne Ehre habe, und diese ist wiederum nur eine Folge der, wie oben gezeigt, unbegründeten Meinung, dass der nur Ehre haben könne, der sittlich handle. Denn[11] „dass Wert und Unwert für die soziale Gemeinschaft nicht blos Prädikate für den Einzelmenschen abgeben, sondern in demselben Masse jenen Gesamtheiten mit sozial bedeutsamen Funktionen beigelegt werden, dass also jene Ehrenschätzung gar nicht an Eigenschaften des Einzelmenschen gebunden ist," sind Beobachtungen, die man im täglichen Leben zu häufig machen kann, als dass sie noch eines besonderen Beweises bedürfen. Wenn Binding ferner einwendet:[12] „Wieviel unsaubere Elemente mussten vielleicht nieder-

---

9. Dies behauptet Kohler S. 141/42 und begründet damit die passive Beleidigungsfähigkeit juristischer Personen, während die zur ersten Gruppe genannten Autoren dies leugnen und daraus, wie erwähnt, auch die Möglichkeit, sie zu beleidigen, verneinen.

10. l. c. S. 140.

11. So Liepmann S. 351.

12. Eodem.

gestimmt werden, ehe ein loyaler Beschluss gelang? Und da soll nun das Ganze die Ehre davon tragen?", so kann man ihm wohl mit Recht Ihering's oben zitiertes Wort auf unsern Fall analog übertragen, entgegenhalten: „Es ist der Egoismus der Gesellschaft, der nicht fragt, warum und wie ein Beschluss zu Stande gekommen ist, sondern was er ihr ist."[13]

Ist hiermit dargetan, dass Korporationen als solche überhaupt beleidigt werden können, so fragt es sich nunmehr ob dies für alle oder für welche näher bestimmten kollektiven Einheiten es zutrifft. Schütze,[14] wohl der einzige Vertreter, der theorethisch die Beleidigungsmöglichkeit nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts annimmt, kommt zu diesem Resultat, weil er nur in ihnen wahre Persönlichkeiten sieht, während er die privatrechtlichen zunächst nur als vermögensrechtliche ansieht. Eine Widerlegung seiner Anschauung erübrigt sich, da oben schon gezeigt ist, dass zum mindesten alle juristischen Personen als Einheiten beleidigt werden können. Demnach ist in Folgendem zu untersuchen, ob die passive Beleidigungsfähigkeit auch auf andere Kollektivbegriffe ausgedehnt werden kann.

Von den Vertretern der dritten Gruppe,[15] die diese Frage verneinen, nimmt ausführlicher dazu Stellung Kohler: „Beleidigungsfähig sind aber auch juristische Personen; dagegen nicht etwa ein Verein ohne Per-

---

13. Vgl. S. 30 der Arbeit.

14. S. 355.

15. Frank 14. Abschn. II. No. 4, v. Liszt S. 341, Kohler S. 141, Kraiz S. 60, v. Mieszkowski S. 38, Oppenheim S. 260, Rosenfeld S. 101. — Falsch ist es dagegen, wenn Ambach (S. 36) auch Stenglein (G. S. Bd. 42 S. 84) zu dieser Gruppe rechnet (vgl. darüber den folgenden Text), während er Oppenheim, der ausdrücklich von „solchen juristischen Personen" spricht, ebenfalls irrtümlich zu seiner ersten (unserer vierten) Abteilung zählt.

sönlichkeitsrechte, denn nur, wo eine vom Recht anerkannte Persönlichkeit ist, kann von Persönlichkeitsrechten und daher auch von dem Rechte der Ehre die Rede sein. Bei Vereinen ohne Persönlichkeit kann nur der Einzelne oder die Einzelnen, nie das Ganze in seiner Ehre angetastet werden: wo das Zivilrecht keine Persönlichkeit schützt, da kann auch ein strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz der Ehre nicht gegeben sein."[16] Hiergegen führt Liepmann[17] treffend aus: „Heute wo wir in den „Gemeinschaften zur gesamten Hand", in den „Gemeinschaften kraft herrschaftlicher Gewalt", im privaten wie öffentlichen Recht eine Fülle von Rechtsgebieten anerkennen, die trotz Fehlens der juristischen Persönlichkeit eine Sonderung der Individualsphären von der Position der Gemeinschaft fordern, fehlt jeder Grund, die juristischen Personen in der vorliegenden Frage mit besonderem Masse zu messen." Auch Stenglein hebt nadrücklich hervor:[18] „In ganz gleichem Verhältnis (wie der juristische Verein) ist jedes organisierte Personenganze und bezüglich der Beleidigungsfähigkeit kann kein Unterschied danach gemacht werden, ob der Staat einer solchen Einheit korporative

16. Wenn Kohler hier Bolze (in G. A. Bd. 26 S. 75) für die Richtigkeit seiner Meinung citiert, so beruht dies wohl auf einem Missverständnis. Denn Bolze lehnt hier nur die Ausdehnung des § 187 auf Privatges., deren Kreditfähigkeit nicht staatlich anerkannt ist, ab; dies geht auch aus den Worten hervor, „dass man aus dieser singulären Bestimmung keine Argumente entnehmen darf für die der Beleidigungsfähigkeit gezogene Grenze." Nach Kohlers Auffassung würde Bolze sich widersprechen, da dieser (S. 3 eod.) sagt: „Soweit das Bewusstsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist und im Leben anerkannt wird, soweit reicht die Beleidigungsfähigkeit einer Gesamtheit von Personen".

17. S. 352. Vgl. die Beispiele daselbst und die Ausführungen gegen die Furcht vor Beschränkung der freien Meinungsäusserung (S. 353 u. 354).

18. l. c. S. 83/84.

Rechte, oder das Recht, Vermögensrechte zu erwerben und zu wahren, gegeben hat oder nicht." Dies dürfte der m. E. richtige Standpunkt sein, und ich nehme daher mit diesen Autoren[19] (der obigen vierten Gruppe) an, dass jedes organisierte Personenganze als kollektive Einheit (freilich nicht nach dem Wortlaut des geltenden Rechts) beleidigt werden kann.

Darüber hinausgehend, halte ich aber die Möglichkeit, irgend welche Gesamtheiten als solche zu injuriieren, für ausgeschlossen. Denn „allerdings muss die Personeneinheit eine anerkannte Persönlichkeit haben, sie darf nicht aus einer losen Masse bestehen. Wenn es sich um Kategorien von Personen handelt, die unter sich in keiner andern Beziehung stehen, als dass sie durch eine gemeinsame Bezeichnung umfasst werden, so bilden sie keinen Körper, der ein Recht auf äussere Achtung hat. Um dies möglich zu machen, ist es erforderlich, dass die Personeneinheit eine Organisation besitzt, welche ihr einen Willen als Einheit gestattet, sodass zwischen dem Willen und der Handlung des Einzelnen und der Gesamtheit unterschieden werden kann." Diesen Argumenten Stenglein's ist meiner Meinung nach beizupflichten, so dass Personenklassen, Stände oder andere Mehrheiten von Personen, die nach irgend einem Prinzip durch eine Gesamtbezeichnung zusammengefasst werden, als Ganze nicht beleidigt werden können.

β) als Beleidigung Einzelner.

Demnach ist nunmehr die Frage aufzuwerfen, ob durch eine Aeusserung, die sich gegen eine Klasse von

---

19. Nämlich von Calker (ausdrücklich nur für Zeitungen in der Deutschen Jur.-Ztg). Bd. 7 S. 277, Merkel S. 290, Zimmermann in G. A. Bd. 25, S. 101/102 und die oben citierten Bolze, Liepmann, Stenglein.

Personen richtet, einzelne Individuen beleidigt werden können. Auch dies ist entschieden abzulehnen. Bei einer Kundgebung gegen eine so grosse unbestimmte Masse wird der Beleidiger nie bestimmte Personen im Auge haben, vielmehr bezieht sich seine Aeusserung im allgemeinen auf die unter die Gesamtbezeichnung fallenden Personen. Es fehlt hier das Merkmal der persona certa, gegen jeden einzelnen Kläger ist der Einwand zulässig, dass er nicht gemeint sei. „Denn hier ist ein reines Abstractum ohne konkrete Beziehung vorhanden.“[1] Einen ganz entgegengesetzten Standpunkt nimmt Binding[2] ein, wenn er auch bezüglich des geltenden Rechts diese Form der Beleidigung notgedrungen für unverfolgbar erklären muss. Nach ihm wäre in solchen Fällen öffentliche Klage zu erheben, so lange auch nur ein intaktes Mitglied dem Stande angehöre. Durch die Konsequenzen dieser Ansicht wäre das Recht der freien Meinungsäusserung aufs Schwerste betroffen. Unter den Theoretikern steht Binding mit dieser Meinung ziemlich vereinzelt da. Richtig sind z. B. die Ausführungen Haelschners,[3] der zeigt, dass eine Mehrheit von Personen nicht beleidigt werden kann, wenn die beleidigende Aeusserung auf eine unter irgend einem Kollektivnamen zusammengefasste Vielheit von Menschen sich bezieht und die beleidigten Individuen darum unbestimmt bleiben, weil der Täter seiner Aeusserung nur eine durchschnittliche Geltung beilegte, die Absicht (nach Obigem besser: der Vorsatz) diese Aeusserung auf einzelne als solche zu beziehen, also ausgeschlossen war.“ Auch Stenglein[4] führt ungefähr

1. So Goltd. Mat. Bd. 2 S. 343.
2. Lehrb. S. 142.
3. Deutsch. Strafr. II. Bd. 1. Abt. S. 167.
4. l. c. S. 84.

in demselben Sinne aus: „Fehlt dieses Merkmal (der einheitlichen Willensbetätigung der Kollektivpersonen) so trifft die Kollektivbezeichnung, in hypothesi beleidigender Art, entweder alle Einzelindividuen, oder in der Regel auch nicht diese, sondern eine unbestimmte Durchschnittszahl derselben oder auch nur einzelne. Es fragt sich da, ob die Bezeichnung eine genügend genaue ist, um die wirklich Beleidigten erkennen zu lassen, oder ob jedem Einzelnen die Einwendung entgegensteht, dass er nicht behaupten könne, zu den durch die Beleidigung Getroffenen zu gehören.“ Auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1881[5] ungefähr dieselben Grundsätze aufgestellt: „Die Injurie muss sich gegen eine bestimmte Person richten. Bei Injurien aber, welche sich wie die vorliegende, gegen eine kollektive Einheit richten, ist es durchaus nicht nötig, dass der Injuriant bestimmte Personen beleidigen will; er wird vielmehr gewöhnlich die unbestimmte Mehrheit der einzelnen Glieder im Auge haben. Aus diesem Grunde muss bei Injurien gegen kollektive Einheiten dem Injurianten nachgewiesen werden, dass er bestimmte Personen und welche bestimmten Personen er habe beleidigen wollen.[6] Nicht aber darf seine Bestrafung auf die Schlussfolgerung gestützt werden, seine beleidigenden Aeusserungen richten sich gegen die Juden im allgemeinen, die Antragsteller seien Juden und mithin beleidigt worden.“

Kann man diesen Ausführungen in allen Punkten zustimmen, so nimmt im Gegensatz dazu das Reichsgericht in den übrigen Entscheidungen einen Standpunkt ein, der höchst bedenklich ist. Schon der einfache Schluss, dass, wenn, wie obiges Urteil ausspricht, durch

---

5. 1. Strafsen. in R. Bd. 3 S. 606.
6. Vgl. über den Ausdruck „wollen“ oben S. 42.

eine Gesamtbezeichnung die allgemein gegen die darunter fallenden Individuen gerichtet ist, diese einzeln nicht getroffen werden können, dies um so weniger möglich ist, wenn nur ein unbestimmter, nicht erkennbar gemachter Teil derselben umfasst wird, wird vom Reichsgericht nicht gezogen. In dem Urteil vom 29. Januar 1880[7] heisst es: „Ohne Rechtsirrtum konnte in einer beleidigenden Kundgebung gegenüber einer gewissen Kategorie von Beamten, dem preussischen Richterstande, eine Beleidigung der einzelnen diesem Stande angehörigen Richter gefunden werden. Die Auffassung wird rechtlich auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass in jener Kundgebung ihrer äusseren Form nach nur ein, jedoch nicht abgegrenzter und erkennbarer Teil der Gesamtheit angegriffen wird, da eben wegen der Unbestimmtheit des Angriffs die Beziehung der Beleidigung auf alle Mitglieder angenommen werden konnte."[8] Ist in dieser Entscheidung schon der erste Satz unrichtig, dass in einer Aeusserung gegen den Richterstand eine Beleidigung der einzelnen Mitglieder zu finden sei, so ist der zweite Satz ganz unhaltbar, dass einzelne um so eher getroffen würden, wenn ein unbestimmter Teil des Ganzen injuriiert ist. Richtig führt dagegen v. Bar[9] aus: „Jedenfalls könnte z. B. ein Schriftsteller, der ein Schandgemälde eines ganzen Standes entrollte, mit der billigen und in Wahrheit nichts bedeutenden Klausel „Ausnahme vorbehalten"

---

7. 1. Strafsen. in R. Bd. 1 S. 292.

8. Vgl. über die Inkonsequenz in den beiden cit. Entsch. bei der Frage, ob es zu den „tatsächlichen Feststellungen" des Vorderrichters gehört, dass durch die Aeusserung jeder zu der Klasse gehörige getroffen sei, Liepmann 349/350.

9. l. c. S. 196/97. Merkwürdigerweise fasst dieser (eodem) die eben cit. Entsch. als Verneinung der Existenz einer Beleidigung im rechtlichen Sinne auf.

gegen jede Bestrafung sich sichern.“ Ob diese Einschränkung durch eine solche Klausel erfolgt, oder ob von vornherein nur ein Teil der Personenklasse gemeint ist, kann natürlich nichts ausmachen.

Besonders ist nun noch die Frage zu beantworten, ob eine Beleidigung der einzelnen durch eine Kollektivbezeichnung zusammengefassten Mitglieder dann vorliege, wenn ausdrücklich von allen Angehörigen oder gar allen ohne Ausnahme die Rede ist, und zwar ist dies nötig, nicht etwa weil damit wirklich ein neues Moment für die Beurteilung hereingebracht wäre, sondern weil einige Autoren und vor allem das Reichsgericht dann stets strafbare Beleidigung der einzelnen annehmen. So meint z. B. v. Schwarze,[10] „Dann, wenn die Injurie nach ihrer Fassung bestimmte Persönlichkeiten dadurch berührt, dass alle Mitglieder einer Genossenschaft in der Injurie zusammengefasst sind, kann man eine Kollektivbeleidigung annehmen.“ Diese Ansicht, die auch das Preussische Obertribunal in einer Entscheidung vom 31. Januar 1877[11] geäussert hat, in der es in einer Beleidigung des deutschen Heeres eine Beleidigung jedes seiner Mitglieder sah, hat das Reichsgericht besonders in neueren Urteilen mit grosser Konsequenz vertreten.[12] Als krasses Beispiel für die Unhaltbarkeit dieser masslosen Erweiterung auf noch so umfangreiche Kollektivbegriffe, diene die Entscheidung vom 25. Januar 1901[13], in der es heisst: „Selbst der weiteste Umfang einer unter einer Gesamtbezeichnung fallenden Personenmehrheit steht der Annahme nicht entgegen, dass alle an sich

10. In G. A. Bd. 10 S. 522/23.

11. In Oppenhoff Entsch. des Obertribunals Bd. 18 S. 88.

12. So 4. Strafsen., Urt. v. 14. Juni 1898 in E. Bd. 31 S. 185 (Beleidigung der „Deutschen in den gemischtsprachlichen Bezirken“) und II. Strafsen. vom 2. Januar 1900 in E. Bd. 33 S. 46 (Beleidigung der „Grossgrundbesitzer“).

darunter begriffenen einzelnen Personen ausnahmslos auch als beleidigt gelten, wenn nämlich nach der Sachlage dieser Erfolg von dem Vorsatz dessen, von dem die beleidigende Kundgebung ausgeht, umfasst wird. . . Die dort (E. IX, I und XXXI, 185) ausgesprochenen Grundsätze führten notwendig zu der Folgerung, dass eine unter einer Gesamtbezeichnung begriffene Personenmehrheit insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob die Orte, wo die dazu gehörigen einzelnen Personen sich befinden, innerhalb oder ausserhalb Deutschlands liegen, als beleidigt gelten kann." Mit Recht bemerkt v. Bar[14] hierzu, dass damit, obwohl das Gesetz im Gegensatz zum preussischen Strafgesetzbuch Familien, Stände und Personenklassen nicht als beleidigungsfähig anführt, eigentlich die Beleidigung ganzer Stände (freilich nicht als kollektive Einheiten) wieder für möglich erklärt ist. Der Fehler dieser Auffassung liegt darin, dass auf die Worte „alle" resp. „alle ohne Ausnahme" ein so grosser Wert gelegt wird. In Wirklichkeit kann es doch keinen Unterschied machen, ob jemand sagt, „die Geistlichen sind Heuchler" oder „alle Geistlichen"; der Sinn ist in beiden Fällen derselbe; „der Aeussernde kann unmöglich alle einzelnen so genau kennen und sie auf Herzen und Nieren prüfen, dass er derartiges von allen Hunderten und Tausenden von Personen aussagen könnte: eine solche Erklärung kann nur als Gesamturteil, als die Aeusserung des Gesamteindruckes betrachtet werden, den die Berührung mit diesem Personenkreise hinterlässt. Dies ist aber nun und nimmermehr eine Beleidigung der Einzelnen . . . und da es eine Beleidigung der Gesamtheit nicht gibt, so ist hier überhaupt von einer Beleidigung und von einer Ver-

---

13. II. Strafsen. in G. A. Bd. 48 S. 121.
14. l. c. S. 197.

folgung derselben gar keine Rede."[15] [16] Die Frage, warum in diesen Fällen keine strafbare Beleidigung vorhanden ist, beantwortet Oetker m. E. richtig, wenn er sagt: „wir stehen vor einer häufig wiederkehrenden Rechtserscheinung, dass quantitative Differenzen qualitative Bedeutung erhalten. Wir haben hier den Fall des Versuches mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt; durch die Häufung einer sehr grossen Zahl an sich tauglicher Objekte ist jedes einzelne Objekt hier untauglich geworden."[17] Demnach kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Kundgebungen gegen Mehrheiten, durch die ganze Personenklassen eines Landes umfasst werden, niemals strafbare Beleidigungen — weder einer Gesamtheit als solcher, noch aller einzelnen, noch eines Teiles derselben — vorliegen.

d) Die Kollektivbeleidigung i. e. S.

Es ist nunmehr zu untersuchen, ob und wann eine kollektive Mehrheit von Personen durch eine Gesamtbezeichnung beleidigt werden kann, die den Umfang hat, wie wir ihn oben als zweite Gruppe aufgestellt haben. Schon aus der Fassung und aus der Stellung geht hervor, dass diese Bezeichnungen ein Mittelding zwischen den andern beiden Arten bilden, also strafbare und straflose Injurien umfassen.

Betrachten wir nun zunächst die Beleidigungen, die zu Personen geäussert werden, welche unter den Kollektivbegriff fallen. Es lassen sich hier drei Fälle unter-

15. Kohler S. 145.

16. Ebenso Liepmann S. 349, v. Bar S. 197, v. Liszt S. 341, Ambach S. 33 u. a.

17. Vorles. cit. von Ambach S. 25, vgl. über die weitere Begründung eod. S. 33 f.

scheiden: die Beleidigung soll sich nach dem Vorsatz des Täters

1. nur auf die angeredeten Personen,

2. sowohl auf diese als auch auf die andern unter die Bezeichnung fallenden,

3. nicht auf die angeredeten, sondern nur auf die übrigen Personen beziehen.

Schicken wir voraus, dass der Vorsatz des Beleidigers hier durchaus massgebend sein muss, insofern als selbst das Reichsgericht wiederholt,[1] das Bewusstsein der Beziehbarkeit auf alle unter die Gesamtbezeichnung Fallenden, wenn diese wirklich getroffen sein sollen, verlangt, und dieses Bewusstsein im ersten Fall durch die näheren Umstände ausgeschlossen erscheinen muss, so ist die Beurteilung hier sehr einfach. Durch die Beleidigung ad I. werden nur die Angeredeten getroffen und sind wirklich injuriiert, bei der zweiten Art ist ebenfalls sicher eine Beleidigung der unmittelbar Verletzten vorhanden, während für die übrigen sowie für alle Betroffenen im dritten Fall — der dann vorliegt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass nach dem Grundsatz „die Anwesenden sind ausgeschlossen" diese nicht gemeint sein sollen, (übrigens ein wohl ziemlich häufiger Fall) — die Sachlage dieselbe ist, als wenn die Aeusserung zu einem Dritten getan wäre.

Bei den Kollektivinjurien nun, die Dritten gegenüber kundgegeben werden,[2] sind zunächst von der weiteren Untersuchung diejenigen auszuschliessen, bei denen aus besonderen Umständen hervorgeht, dass nur ganz bestimmte erkennbargemachte einzelne Personen damit gemeint sind. In diesem Falle kann es natür-

1. Z. B. Urteil II. Str.-Sen. v. 3. Nov. 1882 in E. Bd. VII 169.

2. Hierzu gehören auch die, welche allgemein in der Oeffentlichkeit mündlich oder schriftlich erfolgen.

licherweise ebenso wie auch in der Injurie der ersten und zweiten (hier nur soweit die Angeredeten als Verletzte in Betracht kommen) Gruppe des vorigen Absatzes nichts ausmachen, wenn die gewählte Bezeichnung einen noch so weiten Umfang hat. Es wird stets eine Beleidigung der vom Täter Gemeinten — aber auch nur dieser — vorliegen, sofern eben die besonderen Bedingungen dazu erfüllt sind. So führt Liepmann[3] aus: „Die Annahme eines solchen spezialisierten Vorsatzes wird insbesondere in denjenigen Fällen berechtigt sein, wo eine Behauptung im Anschluss an einen konkreten Vorfall unter dem frischen Eindruck eines Erlebnisses mit bestimmten Personen aufgestellt wird. Die Neigung zu einem verallgemeinernden Ausdruck darf in solchen Fällen nicht zu dem Schluss verführen, dass der von einem speziellen Richter Enttäuschte, durch einen Kaufmann Betrogene mit seiner ehrenkränkenden Bezeichnung wirklich alle Mitglieder jenes Standes umfassen wollte.“ Bezüglich des Erkennbarmachens der Betroffenen ist nicht erforderlich, dass die Einzelnen mit Namen genannt werden, dagegen müssen sie doch so bezeichnet sein, „dass sie selbst und anderen die Gemeinten herausfinden können,“[4] sie müssen sich „im Wege der Schlussfolgerung derart ermitteln lassen, dass über ihre Zugehörigkeit zu den Betroffenen kein Zweifel obwaltet.“[5]

Anders liegt es dagegen bei den übrigen Kollek-

---

3. S. 348/349.

4. So Reichsgerichts-Urteil, 2. Straf.-Sen. vom 3. Juli 1883 in E. Bd. 9 S. 2.

5. So Reichsgericht, Urteil 2. Straf.-Sen. vom 3. Nov. 1882 in E. Bd. 7 S. 172. Hier wurde z. B. mit Recht in der Beleidigung der Beamten „die die neue Aera herbeiführen wollen“ — eine damals allgemein verständliche Anspielung — der Reichskanzler Fürst Bismarck als verletzt angesehen.

tivbeleidigungen — der Kollektivbeleidigung kat'exochen — wenn sie zu Dritten geäussert werden. Hier kann es kein Kriterium mehr nach den Betroffenen oder nach dem Vorsatz des Täters geben; jede weitere Unterscheidung — etwa ob sich die Injurie auf bestimmte Einzelne, d. h. einen gewissen Teil eines Ganzen oder auf das Ganze im allgemeinen ohne bestimmte Individuen im Auge zu haben, beziehen soll — scheitert an dem allzu variablen Umfang des Kollektivums, das z. B. bei Oertlichkeiten ein Dorf von 50 Einwohnern oder eine Stadt wie Berlin mit ihren zwei Millionen Menschen sein kann. Ich glaube nun, dass sich eine verhältnismässig brauchbare Lösung des Problems finden lässt wenn man die Ansichten der Autoren auf diesem Gebiet vergleicht und dann eklektisch eine Formel für die Bedingungen, die zur Strafbarkeit der Kollektivbeleidigung gehören, aufzustellen sucht.

Man kann in dieser Beziehung im Grossen und Ganzen zwei verschiedene Anschauungen unterscheiden: die Vertreter der einen legen ausschliesslich auf die Erkennbarkeit einzelner und die Beziehbarkeit der Beleidigung auf diese Gewicht, während die Vertreter der anderen Richtung mehr auf den Inhalt und die Art der Injurie sehen.

Der ersteren Ansicht ist z. B. von Liszt,[6] der hervorhebt: „Eine derartige Bezeichnung, wie „die Geistlichkeit Berlins“ oder die „Braunschweigischen Leutnants“ muss als genügend erachtet werden, sobald durch sie einzelne Personen in erkennbarer Weise bezeichnet sind, mag es auch zweifelhaft bleiben, welche einzelne Person gemeint ist.“ Ungefähr genau so äussert sich Liepmann.[7] Nach ihm liegt eine Beleidigung Einzelner

6. S. 341.
7. S. 348.

vor, „wenn diese Einzelnen subjektiv vom Vorsatz des Täters umfasst, aber auch objektiv für die Betroffenen und Dritte erkennbar sind. Jene subjektive Beziehung liegt vor, wenn der Aussagende bewusst jedes Mitglied des Kreises gemeint oder wenigstens gewusst hat, dass sich jeder einzelne davon getroffen fühlen konnte, und diese mögliche Konsequenz seines Tuns bewusst in den Kauf nahm (dolus eventualis).“ Formell ziemlich ebenso, dennoch aber durch Zurückdrängung des objektiven Moments gegenüber dem subjektiven materiell in weiterem Umfange nehmen Olshausen[8] und Merkel[9] die Möglichkeit einer Beleidigung unter einer Kollektivbezeichnung an. Ersterer nämlich: „Falls der Beleidiger jene Bezeichnung im Bewusstsein ihrer Beziehbarkeit auf sämtliche unter den Kollektivbegriff fallenden Personen wählt und falls in der Tat bestimmte Personen erkennbar sind,“ letzterer „wenn die Beleidigung sich wirklich auf alle, welche unter die gewählte Bezeichnung fallen, erstrecken sollte und wenn eine Beziehung auf jeden einzelnen erkennbar ist.“

Neben der Erkennbarkeit einzelner verlangt noch eine besondere Eigentümlichkeit bezüglich der Art der Injurie z. B. Oetker,[10] welcher meint: „Jedes Mitglied muss als verletzt gelten, soweit der Verdacht einer unehrenhaften Handlung oder eine anderweitige Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung auf den Einzelnen mit Wissen des Täters fällt.“ Während dieser aber mit seiner Definition im Rahmen der auch sonst, wenigstens teilweise, für die Injurie nötigen Begriffsmerkmale bleibt, glaubt v. Bar[11] ein neues Charakte-

8. Note 11b zu § 185.
9. S. 290.
10. Vorlesungen cit. von Ambach, S. 25.
11. l. c. S. 201.

ristikum für die Kollektivbeleidigung aufstellen zu müssen: „Es kommt darauf an, ob eine wirklich nachweisbare Schädigung einer oder einiger Personen eingetreten ist; allerdings braucht dies nicht gerade eine Schädigung in Geldeswert zu sein. Es würde genügen, dass z. B. eine in solcher Weise verdächtigte Person von anderen eben wegen der Verdächtigung gemieden wurde, oder ein weit verbreitetes Gerücht die Bezichtigung als auf diese Person mit Recht zutreffend erklärte.“ Scheinbar ganz ähnlich und doch in Wahrheit sehr verschieden von der Ansicht v. Bars ist schliesslich die Franks,[12] der das Vorhandensein einer Kollektivbeleidigung von der Möglichkeit einer Schädigung Einzelner abhängig macht.

Aus allen diesen Urteilen über die zu behandelnde Frage geht jedenfalls das eine zur Evidenz hervor, dass eine Beleidigung dann und nur dann vorliegt, wenn einzelne Personen durch die Bezeichnung erkennbar gemacht sind. Dieses objektive sine qua non notwendige Begriffsmerkmal vorausgesetzt, wird man eine Injurie in allen Fällen für vorliegend erachten können, in denen der Täter sich bewusst ist, möglicherweise alle unter die gewählte Bezeichnung fallenden Personen zu beleidigen.[13]

Aber noch eine andere Determination - und damit komme ich zu der zweiten Gruppe von Autoren — wird man wohl mit Recht für die Kollektivbeleidigung

---

12. 14. Abschnitt II Note 4.

13. Das Reichsgericht ist, ausgehend vom Standpunkt Olshausens, zu seiner masslosen Ausdehnung der Kollektivbeleidigung gelangt, indem es umgekehrt das Moment der Beziehbarkeit auf alle durch die Bezeichnung Getroffenen und den darauf gerichteten Vorsatz des Injurianten zum Hauptbegriffsmerkmal machte und dann die Bedingung der Erkennbarkeit einzelner als Konsequenz immer als erfüllt annahm.

einführen müssen. Allerdings ist diese vielleicht nichts wesentlich anderes als die praktische Konsequenz des oben hervorgehobenen objektiven Moments. Wenn v. Bar eine wirklich nachweisbare Schädigung eines oder einiger Personen verlangt, so tut er dies einmal, wie aus seinen genaueren Darlegungen klar hervorgeht, in der Absicht, einen deutlichen Beweis der durch den Beleidiger erfolgten Kenntlichmachung der einzelnen zu erhalten. Freilich geht er in diesem Bestreben mit seiner Formulierung entschieden zu weit. Denn abgesehen davon, dass es oft unmöglich sein wird, selbst eine wirklich vorhandene Schädigung nachzuweisen[14] oder soll z. B. etwa derjenige, der einen andern auf Grund einer Kollektivinjurie meidet, ohne dies jedoch aus Rücksicht für den Betroffenen besonders auffallend zu machen (gewiss ein häufiger Fall), als Zeuge darüber vernommen werden? — ist das Verlangen einer wirklich erfolgten Schädigung überhaupt unberechtigt. Wenn erst einmal der gute Ruf einer Person verletzt ist, ist es um seine Wiederherstellung schlecht bestellt, denn „semper aliquid haeret" wird jeder Unbeteiligte denken. Als zweiter Grund eine wirkliche Schädigung zu verlangen spielt bei v. Bar die — allerdings nicht verbis expressis ausgesprochene — Anschauung mit, dass es unter einer Gesamtbezeichnung eine Beleidigung im Sinne des § 185 St. G. B. nicht gebe, sondern nur eine solche nach dem § 186/187. Dies zeigt sich deutlich wenn v. Bar bei dieser Gelegenheit fortwährend nur von der Verleumdung spricht, während er am Anfang des Abschnittes noch die Beleidigung erwähnt. Ganz klar liegt diese Auffassung m. E. in Oetker's Worten „Verdacht einer unehrenhaften Handlung" und „ander-

14. Vgl. im Sinne des Textes die Ausführungen bei Ambach S. 29.

weitige Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung.“ Hier[15] handelt es sich um den Tatbestand der §§ 186, 187 des St. G. B. und dies geschieht mit vollem Recht. Allgemeine Werturteile über immerhin nicht ganz bestimmte Mehrheiten von Personen müssen straflos bleiben. Sie sind auch in Wirklichkeit niemals beleidigend, können es nicht sein, weil der Täter sich hier nie des injuriösen Inhalts für gewisse Personen bewusst sein wird. Für diesen Fall kann man Liepmann zustimmen, wenn er solche Aeusserungen als Kundgebungen eines gesunden, von übergrosser Empfindlichkeit freien Menschenwitzes unter den Schutz der freien Meinungsäusserung stellt. Als wichtigster Grund kommt aber noch hinzu, dass solche Kundgebungen, selbst wenn sie durch das Urteil über einige bestimmte zu der Gruppe gehörige Personen veranlasst sind, in der Regel nicht nur auf diese gehen werden, unter allen Umständen aber bei so allgemeinen absprechenden Charakterisierungen niemals einzelne Personen erkennbar gemacht werden können. Ganz anders steht es dagegen mit der Rufgefährdung. Hier, wo es sich um das Verbreiten von Tatsachen handelt, wird meist eine konkrete Beziehung auf einzelne vorhanden sein, denn Tatsachen werden in der Regel nur bezüglich kleinerer Kreise von Personen behauptet werden. Und fehlt selbst hier die Erkennbarkeit von Individuen, so ist damit erwiesen, dass die Gruppe, die durch die Bezeichnung zusammengefasst wurde, zu gross ist, als dass durch eine Beleidigung des Ganzen einzelne getroffen werden könnten, und die Aeusserung bleibt mit vollem Recht straflos. Dieses Ergebnis dürfte praktisch umso ver-

15. Und ebenso wohl auch bei Frank, dessen Postulat der Möglichkeit der Schädigung wohl nichts anderes ist, als eine Paraphrase der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale „Tatsachen, die geeignet sind . . . herabzuwürdigen.“

wendbarer sein, wenn man erwägt, dass Bezeichnungen, wie „Betrüger“ u. dergl. Pseudowerurteile, in Wahrheit aber „abgekürzte tatsächliche Vorhalte“ sind, also auch unter § 186 des St. G. B. fallen.

Mit diesen Ausführungen stimmt auch die Reichsgerichts-Entscheidung vom 30. September 1892[16] überein, in der es u. a. heisst: „Gestaltet der Täter seine Kundgebung bewusst so, dass die angegebenen Kennzeichen (im vorliegenden Falle handelt es sich um „die Stabsoffiziere einer bestimmten Garnison, die Väter erwachsener Töchter sind“) bei verschiedenen der Mehrheit angehörigen Personen zutreffen, und es infolgedessen zweifelhaft bleibt, welche einzelne Person gemeint ist, während andererseits die Kennzeichnung ausreicht, um aus der Mehrheit eine geringe Anzahl auszusondern, unter welcher die beleidigte Person sich befinden muss, so wird auch von dem Vorsatz des Täters die Beziehbarkeit auf die verschiedenen einzelnen Personen umfasst, und es ist für seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ohne Bedeutung, dass ihm die Vorstellung von der Individualität der Einzelnen nicht beigewohnt haben mag. . . . Es genügt, wenn die Kundgebung einzelne Personen derart kennzeichnet, dass auf sie der Verdacht unehrenhaften Handelns geworfen wird; alle diese Personen sind dann an ihrer Ehre gekränkt und jeder Einzelne ist zur Stellung des Strafantrages berechtigt.“[17]

---

16. Urteil, II. Str.-Sen. in E. Bd. 23 S. 247.

17. Mit Recht wurde u. a. auch in folgenden Fällen eine Beleidigung der Einzelnen angenommen: 1) vom Preuss. Ob.-Tribunal im Erk. vom 1. Februar 1867 in G. A. Bd. 15 S. 264 (Beleid. einer kleinen Dorfgem.). Ferner i. Erk. v. 5. April 1877 i. G. A. Bd. 25 S. 331 (Beleid. von Verwaltungsrat und Direktion einer Gesellschaft) u. i. Erk. v. 3. April 1878 i. G. A. Bd. 26 S. 202 (Bel. eines Teiles der Gensdarmen in Nordschleswig).

Fassen wir am Ende des Abschnitts unser Ergebnis noch einmal zusammen, so liegt bei Bezeichnungen von der Art unserer obigen

a) ersten Gruppe[18] stets eine Beleidigung vor;

b) zweiten Gruppe nur dann, wenn — abgesehen von ganz besonderen Umständen[19] (Anrede, Verallgemeinerung eines konkreten Falls) — durch die Aeusserung der Ruf Einzelner gefährdet werden kann;

c) dritten Gruppe nie und zwar weder des Ganzen noch der Einzelnen.

Wollen wir das Resultat auf eine kurze Formel bringen, so können wir sagen: die Kollektivbeleidigung kat' exochen[20] ist strafbar, wenn dadurch der Ruf Einzelner gefährdet werden kann.

2. Prozessrecht.

a) Antragsrecht.

Es bleibt nun nur noch übrig, zwei prozessuale Fragen zu erledigen, nämlich das Antragsrecht und die Bestrafung. Nach § 415 der Str. P. O. ist, wenn wegen

---

2) vom Reichsgericht 1. Str.-Sen., Urt. v. 25. Oktober 1888 in E. Bd. 3 S. 12 (Beleidigung einzelner Mitglieder der Generalsynode). Urt. v. 14. Juli 1881 i. R. Bd. 3 S. 485 (Bel. mehrerer Gensd.) II. Str.-Sen., Urt. v. 7. Januar 1881 in E. Bd. 3 S. 246 (Offiziere einer Garnison).

18. Vgl. über die Einteilung S. 44 der Arbeit.

19. Wo eine weitergehende Beleidigungsmöglichkeit anzunehmen ist, vgl. S. 59|60 der Arbeit.

20. Ich verstehe darunter die zweite Gruppe ohne ihre oben angedeuteten Ausnahmefälle (die Pseudokollektivbeleidigungen). Ausgeschlossen ist also die erste Gruppe, die nur formell eine Kollektivbeleidigung, materiell dagegen eine gleichzeitige, allerdings durch eine einheitliche Handlung begangene Beleidigung mehrerer ist, und die dritte Gruppe, die überhaupt keine Beleidigung im Sinne des 14. Abschnitts des Str.-G.-B. enthält.

derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage antragsberechtigt sind, bei der Ausübung dieses Rechts ein jeder von dem andern unabhängig; sie sind sämtlich korrealiter antragsberechtigt. Wenn daher von den mehreren Berechtigten einer die dreimonatliche Frist versäumt oder den Antrag zurücknimmt, so wird hierdurch das Recht der übrigen nicht ausgeschlossen. Im übrigen gelten natürlich alle Bestimmungen, die auch für den Antrag nur eines Verletzten in Betracht kommen, so z. B. § 195 St. G. B. und §§ 418/19 Str. P. O. usw. Entscheidend für die Erhebung der Privatklage ist aber die Prävention mit der Wirkung der Litispendenz, und zwar so, dass wenn einer der Berechtigten die Privatklage erhoben hat, den übrigen, vorausgesetzt natürlich, dass ihr Strafantragsrecht noch nicht erloschen ist, nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren in der Lage zusteht, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet. „Der Beitretende ist nicht Nebenkläger, sondern Streitgenosse, er ist Prinzipalintervenient. Er kann selbständig Petita formulieren, appellieren, seinen Antrag zurücknehmen.“[1] Dagegen ist eine neue Anklage ausgeschlossen, wenn der erste Strafantrag nur von einem oder einem Teil der durch die Kollektivbeleidigung Betroffenen gestellt war, wie aus dem Absatz 3 des § 415 Str. P. O. hervorgeht. Freilich ist dies bestritten. Einige nehmen an, dass die Worte „jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äussert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben,“ sich nicht auf die unmittelbar Verletzten, sondern auf die nebenbei Antragsberechtigten (vergl.

1. So Freudenstein S. 167.

§§ 195, 196) beziehen,[2] während die herrschende Meinung in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzgebers auch die durch die Beleidigung Mitverletzten darunter versteht.[3] Man kann auch nicht etwa annehmen, dass nur die Privatklage der am ersten Prozess unbeteiligten Verletzten ausgeschlossen sei, dagegen das Recht, Erhebung öffentlicher Klage beim Staatsanwalt zu beantragen, noch offen stehe. Denn erstens steht der Wortlaut des Gesetzes (§ 415 Abs. 3 St. P. O.) einer solchen Auffassung entgegen, da nicht von Klageberechtigten, sondern von Berechtigten schlechtweg die Rede ist, d. h. also auch von denen, die das Recht haben, Strafantrag zu stellen. Zweitens würde es gegen die ratio legis sein, nur eine spezielle Befugnis, die Privatklage, durch die Prävention eines Anderen auszuschliessen, dagegen im übrigen das Strafantragsrecht bestehen zu lassen. Haben mehrere Verletzte gleichzeitig bei verschiedenen Gerichten geklagt, so kann man nicht nach dem Grundsatz der Prävention die Frage beantworten, welches Gericht über die mehreren Klagen verhandeln soll, vielmehr muss, wie sich auch aus § 7 Abs. 2 und den §§ 12—14 der Str. P. O. ergibt, eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Gerichten darüber erfolgen. Kommt eine solche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gerichten nicht zustande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf an-

---

2. So (früher!) Loewe Komm. Note 2 zu § 415 Voitus, Komm. S. 429, Dalcke S. 279.

3. Z. B. von Schwarze S. 568, Dochow S. 9, Olshausen S. 276, Eichhorn in G. S. Bd. 38 S. 445 und Reichsgericht E. Bd. 3 S. 362 u. S. 389.

4. Vgl. Motive zur St.-P.-O. S. 224: „Ist die Privatklage von einem dazu Berechtigten erhoben worden, so erscheint es ebensowenig statthaft, dass andere gleichfalls Berechtigte dadurch von der Wahrnehmung ihrer Befugnisse ausgeschlossen werden,

trägt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, bei welchem Gericht die Verbindung der Klagen einzutreten habe.

b) Bestrafung.

Die Frage, wie die Bestrafung zu erfolgen habe, wenn mehrere Verletzte klagen, hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, wieviel strafbare Handlungen durch eine Kollektivbeleidigung begangen werden, d. h. ob Realkonkurrenz nach § 74 des St. G. B. hier vorliege. Dies ist entschieden zu verneinen. Die Tat des Beleidigers ist schon um deswillen eine einheitliche, weil die konkrete Handlung ein unteilbares Ganzes bildet. „Eine Ansicht, welche diese eine Aeusserung sich als trennbar vorstellen würde, sodass sie in mehrere Aeusserungen zerlegt und alsdann jeder aus der Gesamtheit der Tätigkeit ausgesonderten Einzeltätigkeit selbständige Existenz beigemessen werden dürfte, steht im Widerspruch mit der natürlichen Einheit der einzig als erwiesen erklärten einen Aeusserung.“[1] Dies wird auch allgemein angenommen. Nur Berner[2] führt in seinem Lehrbuch eine abweichende Meinung aus.

---

als dass der Beschuldigte wegen einer und derselben Tat im Widerspruch mit dem Grundsatz „ne bis in idem“ mehreren gleichzeitigen, oder aufeinanderfolgenden Untersuchungen ausgesetzt werde. Ein Klageberechtigter, der erst nach entschiedener Sache auftritt, muss daher die Entscheidung gegen sich gelten lassen“.

1. Urteil 1. St.-Sen. v. 14. Juli 1881 in R. Bd. 3 S. 485.

2. S. 443, der bei jeder Klage auf einen verhältnismässigen Teil der im voraus zu bestimmenden Gesamtstrafe erkannt wissen will. Abgesehen von der Unmöglichkeit einer praktischen Durchführung dieser Ansicht, könnte sie nur für die öffentliche Klage in Betracht kommen, da nur hier keine ausdrückliche Bestimmung getroffen ist. Doch ist der ratio legis zu entnehmen,

Damit kommen wir nun zu der sehr bestrittenen Frage, ob bei der Kollektivbeleidigung Idealkonkurrenz vorliege. Dies nimmt u. a. Olshausen,[3] der diesen Fall bei dem durch eine und dieselbe Handlung mehrmals verletzt wird, als gleichartige Idealkonkurrenz bezeichnet, an, während z. B. John[4] und Merkel[5] hierin ein „fortgesetztes Verbrechen" sehen. Hierauf ist zu erwidern, dass selbst nach ihrer Definition des fortgesetzten Verbrechens in unserem Fall davon nicht die Rede sein kann, da gerade sie die Einheit des Erfolges verlangen, während doch unleugbar bei der Kollektivbeleidigung eine Mehrheit des Erfolges vorhanden ist. Andererseits müssen auch sie beim fortgesetzten Verbrechen äusserlich eine Mehrheit von Handlungen zugeben. Da diese Mehrheit, wie gezeigt, nicht vorhanden ist, kann es sich also nicht um ein delictum continuatum handeln. Gegen die Annahme einer gleichartigen idealen Verbrechenskonkurrenz hat sich besonders von Liszt ausgesprochen: „Dem einheitlichen Verbrechen entspricht die eine und einheitliche Strafe. Dies gilt auch dann ausnahmslos, wenn eine Mehrheit von gleichartigen, d. h. unter dasselbe Strafgesetz fallenden Erfolgen vorliegt: das mehrfach übertretene Strafgesetz findet nur einmal Anwendung, und die Mehrheit der Erfolge kann nur bei Zumessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens berücksichtigt werden."[6] Dem ist m. E. zu-

---

dass auch mittels öffentlicher Klage eine Kollektivbeleidigung nur einmal verfolgt werden kann, zumal da bei der Unteilbarkeit des Antrags die ganze Handlung zu beurteilen ist. Vgl. Freudenstein S. 53—55.

3. No. 19 zu § 185. Ebenso Ob. Tribun. in Oppenh. Entsch. Bd. 15 S. 27 u. Reichsger. u. a. in R. Bd. 3 S. 485 u. Bd. 8 S. 149.

4. S. 138.

5. In v. Schwarze Gerichtsztg. f. d. Kgr. Sachsen Bd. 17 S. 183.

6. S. 243 — so u. a. auch Kratz S. 62.

zustimmen, zumal das Gesetz ausdrücklich im § 73 von der Verletzung mehrerer Strafgesetze spricht und eine analoge Ausdehnung auf den vorliegenden Fall umso weniger Berechtigung haben dürfte, als es sich im § 73 nur um die Frage handelt, nach welchem der mehreren in Betracht kommenden Gesetze eine Tat beurteilt werden soll. Da dieser Punkt, wenn überhaupt nur eine Bestimmung verletzt worden ist, unzweifelhaft feststeht, fehlt einem derartigen Begriff jede Bedeutung, und so kommen auch die Vertreter dieser Ansicht praktisch zu demselben Ergebnis, wenn z. B. Oppenhoff[7] ausführt: „Verstösst im gedachten Falle die Handlung trotz der Mehrheit der Rechtsverletzungen nur gegen eine und dieselbe strafbare Bestimmung, so versteht es sich von selbst, dass nur diese einmal in Anwendung gebracht werden kann."

3. Anhang.

Kollektivbeleidgung als grober Unfug.

Es ist mehrfach der Versuch gemacht worden, die Beleidigung grösserer Gruppen von Personen, wenn sie als solche nicht bestraft werden konnte, unter den § 360, Ziffer 11 zu subsummieren. Eine derartige Ausdehnung dieser Bestimmung auf Handlungen, die in Wort und Schrift verübt sind, ist aber abzulehnen. Unbedingt aber wird für den Fall der Kollektivbeleidigung nie der Tatbestand des § 360, Ziffer 11 vorliegen können, da hierzu erforderlich ist, dass die Handlung allgemein gegen das Publikum gerichtet ist. Ist ein ziffernmässig nicht geschlossener Kreis von Personen in den Eigenschaften, die ihn von der übrigen Menge abheben, beunruhigt, so ist ein gewisser Teil des Publikums, nicht das Publikum als solches belästigt. Wie gross der Umfang

7. Note 3 zu § 73.

dieser Einzelkreise ist, ob sie die Majorität des Bezirks, der Versammlung etc. ausmachen, ist dabei unerheblich. Denn unter „Publikum“ ist nicht die Majorität gegenüber der Minderzahl zu verstehen: daher ist es irrtümlich, wenn Müller[1] behauptet, „dass der Begriff des Publikums als ein unter Umständen nur durch Majoritätsprüfung auffindbares Personenwesen nie abstrakt genommen werden dürfe.“[2] Richtig führt Zimmerle[3] dagegen aus: „Was eventuell der Ermittelung durch Majoritätsprüfung bedarf, ist nicht der Begriff Publikum, sondern die Belästigungsqualität der Tat, die Frage, ob die letztere gegen das Durchschnittsempfinden des am Tatorte vorhandenen Publikums verstösst,“ doch wird auch darüber meist wohl der Richter entscheiden. Wenn aber Zimmerle weiter ausführt, dass, wenn in konkreto zwar ein grösserer Teil des Publikums unmittelbar getroffen ist, der Rest aber aus Rücksicht auf die vorhandene Majorität der andern die Tat als eine Störung der äusseren Ruhe empfindet, auch dann das Publikum beunruhigt sei, so ist dies unrichtig. Denn erstens wäre das nicht das Durchschnittsempfinden des Publikums, sondern das Empfinden des Publikums, das gerade besonders getroffen wurde, und das zufällig in der Majorität war. Zweitens kann es in Fällen, in denen bestimmte Personen getroffen werden, sich nur um psychische Erregung handeln, jedenfalls

---

1. Gegen den groben Unfug in der heutigen Rechtsprechung S. 23.

2. Diesen engeren Begriff des Publikums scheint das Reichsgericht in seiner Entscheidung des 2. Str.-Sen. vom 2. Febr. 1894 (Jur. Woch. Jahrg. 1894, S. 166) anzunehmen, wenn es Unfug durch Verbreiten der unwahren Nachricht von einem Einbruchsdiebstahl als verübt ansieht, da hier doch sicher nur einzelne beunruhigt werden.

3. In G. A. Bd. 47 S. 76/8.

aber wird der Rest hier nur durch verstandesmässige Erwägung psychisch verletzt, während im § 360, Ziffer 11 das Publikum nur vor physischer Belästigung geschützt werden soll. Dies ist freilich bestritten und das Reichsgericht hat in früheren Entscheidungen die Möglichkeit der Verübung groben Unfugs durch Wort und Schrift anerkannt. So heisst es z. B.:[4] „Die Unfugshandlung braucht sich nicht schon durch die äussere, sinnfällige Erscheinung als Eingriff in die äussere Ordnung zu kennzeichnen; es genügt, dass sie, gleichviel durch welche Sinneseindrücke sich in dieser nächsten Wirkung als Unfug darstellt.“ Bei solcher Interpretation würde diese Uebertretung zu einer „allumfassenden Aushilfsbestimmung werden“,[5] die durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag.[6] Demgegenüber ist daran festzuhalten, dass wegen der Gleichstellung mit dem „ruhestörenden Lärm“ es sich nur um die äussere öffentliche Ordnung „die Ruhe der äusseren Sinne“[7] handeln kann. Die Handlung muss das Publikum unmittelbar (physisch) belästigen; sie darf dieses nicht blos in seinen Empfindungen verletzen (psychisches Aergernis erregen). In neuerer Zeit hat auch das Reichsgericht denselben Standpunkt eingenommen. So heisst es in der Entscheidung vom 14. Juni 1898:[8] „Dieser Begriff

4. Urteil III. St.-Sen. in E. Bd. 19 S. 294 ff.

5. So v. Liszt S. 623.

6. Vgl. Goltdammer Mat. II S. 722: Aus dem Weglassen der „Erregung öffentlichen Aergernisses“ und der Einführung des Wortes „ungebührlicherweise“ folgt, „dass nun die einfachen Reden oder Aeusserungen allein nicht mehr in den Tatbestand fallen; denn auch das von der Kommission der 2. Kammer im Hinblick auf § 183 II, 20 hinzugefügte: „oder groben Unfug verübt“ setze bestimmte Handlungen voraus.“

7. So Frank in G. A. Bd. 36 S. 267.

8. Urteil IV. Str.-Sen. E. Bd. 31 S. 185. Aehnlich E. Bd. 32, S. 100 u. Bd. 34 S. 122.

(des groben Unfugs) setzt voraus eine grob-ungebührliche Kundgebung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestallt, dass sie in jeder Belästigung oder Gefährdung des äusseren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Entscheidung kommt. Geht man von dieser Begriffsbestimmung aus, so ergibt sich von selbst, dass eine ungebührliche Handlung nicht ohne weiteres und unter allen Umständen deshalb, weil sie eine unmittelbare Belästigung des Publikums verursacht, als Verübung groben Unfugs qualifiziert werden darf. Nicht jede Belästigung des Publikums schliesst zugleich mit Notwendigkeit eine Störung oder auch nur eine Gefährdung des äusseren Bestandes der öffentlichen Ordnung in sich, und erscheint es zweifellos unstatthaft, ersteres dem letzteren grundsätzlich gleichzusetzen.“ Demnach kann durch eine Rede oder Schrift das Delikt des groben Unfugs nicht begangen werden, und es widerlegt sich damit die Ansicht, dass eine Kollektivbeleidigung hierunter subsumiert werden könne.

IV. Kriminalpolitischer Teil.

Wir haben bisher die Kollektivbeleidigung vom Standpunkt des geltenden Rechts betrachtet. Die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen können bezüglich der Kollektivinjurie im engeren Sinne als den theoretischen und praktischen Anforderungen entsprechend bezeichnet werden. Dass dagegen alle Aeusserungen gegenüber ganzen Personenklassen de lege lata straflos bleiben müssen, ist zweifellos ein Uebelstand und diese Erwägung hat wohl auch die verschiedenen Versuche, solche Kundgebungen irgendwie im geltenden Strafgesetz unterzubringen, gezeitigt. Bevor wir nun selbst einen Vorschlag zur Regelung des Tatbestandes de lege ferenda machen, dürfte es am Platze sein, einen Blick in die auswärtige Strafgesetzgebung zu tun.[1]

a) Rechtsvergleichende Darstellung.

Was zunächst die Behandlung der Kollektivbeleidigung katexochen in den ausserdeutschen Rechten betrifft, so ist es natürlich klar, dass deren Standpunkt weniger aus den Gesetzen als aus Lehrbüchern und Urteilen zu erkennen ist. Aus diesen kann man für das englische und belgische Recht — und mit letzterem

1. Dies dürfte wohl umso angebrachter sein, als Liepmann in dem im Auftrage des Reichsjustizamts herausgegeben Werke in unserer Frage aus Raummangel nur das französische Recht erwähnt. Doch soll hier keine erschöpfende Darstellung gegeben, sondern nur einiges Material zusammengestellt werden.

auch für das französische, da sich das belgische diesem sehr eng angeschlossen hat — entnehmen, dass in den Fällen, in denen die Beleidigung Einzelner strafbar ist, dies auch dann möglich ist, wenn durch eine Gesamtbezeichnung einzelne in erkennbarer Weise bezeichnet sind, sodass sich diese Anschauung im wesentlichen mit der unsrigen deckt. So führt Stephen[2] aus: „Every one commits the misdemeanor called libel, who maliciously publishes defamatory matter of any person, or body of persons, definite and small enough for its individual members to be recognised as such, in or by means of anything capable of being a libel, that is anything by the publication of which the offence is committed." Wann eine Bezeichnung als derartig genau angesehen wird, geht aus den beigefügten „cases" hervor: „A religious society called the S. Nunnery consisting of certain nuns and other persons, may be libelled, though no individual is specially referred to" und „a libel may be published against „certain persons lately arrived from Portugal and living near Broad Street" though no particular person is mentioned or referred to." Im Ganzen kann man wohl sagen, dass die Beleidigungsmöglichkeit auf verhältnismässig kleine Kreise — kleiner als nach unserer Anschauung de lege lata — beschränkt ist. Ungefähr denselben Umfang der Personengruppen nehmen die von Limelette[3] als Erklärung zu Artikel 443 des code pénal Belge angeführten Entscheidungen an. In einer heisst es: „La personne diffamée est suffisamment désignée, quand d'après les circonstances de la

2. Digest of the Criminal law S. 184. — Im Handbuch des englischen Strafrechts von Stephen-Mühry S. 142 ist eine Schrift, die die Geistlichkeit einer besonderen Diöcese angreift, als ein Libell aufgeführt.

3. Le code pénal Belge, appliqué par Limelette S. 224. — Noch ausführlicher und deutlicher ein Fall im Supplément S. 79.

cause, le public n'a pu se tromper sur son identité," in einer anderen: „Pour avoir droit a une réparation du dommage causé par un fait de presse, il n'est pas nécessaire que la personne attaquée soit nominativement désignée, ni que les imputations soient directes; il suffit que la généralité des lecteurs n'ait pu se méprendre sur la personnalité de ceux contre qui les attaques étaient dirigées."

Bezüglich der sogenannten Beleidigung ganzer Stände äussern sich das russische, französische, belgische Strafgesetzbuch und der Schweizer Entwurf[4] garnicht und lehnen damit die Möglichkeit einer solchen ab. Für das französische Recht führt Barbier[5] aus: „Jamais en effet les lois sur la presse n'ont considéré les attaques dirigées contre certaines classes de citoyens ou contre certaines professions, par exemple contre les magistrats, les prêtres, les bourgeois . . . comme pouvant constituer des diffamations ou injures." Aber auch als Friedensstörung oder dergleichen findet der Tatbestand in diesen Kodifikationen keine Erwähnung. Dagegen ist ein solches Delikt in den Strafgesetzbüchern für das Königreich Italien vom 1. Januar 1890 sowie für Bulgarien vom 2. Februar 1896, ferner in den Entwürfen eines österreichischen und norwegischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1891 resp. 1893 vorhanden. Zu bemerken ist hier, dass dieses Delikt stets in dem Abschnitt steht, der inhaltlich — wenn auch unter verschiedener Fassung — die „Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung" behandelt. Der Artikel 247 des italienischen St. G. B. bedroht mit Gefängnis von drei

4. Dieser spricht im Artikel 98 nur von „Drohungen mit Verbrechen gegen die Bevölkerung".

5. Code expliqué de la presse II S. 4.

Monaten bis zu einem Jahre jeden, der „in einer die öffentliche Ruhe gefährdenden Weise zum Hass gegen die Gesellschaftsklassen aufreizt," und im Art. 251 mit Gefängnis von 6 bis 18 Monaten jeden, der „an einer Verbindung teilnimmt, welche darauf gerichtet ist, das im Artikel 247 vorgesehene Vergehen zu begehen." Wesentlich beschränkt ist das Delikt im bulgarischen Recht. Hier lautet der Art. 173, Ziffer 2: „Mit Gefängnis wird auch bestraft, wer in der im Art. 172 erwähnten Weise — d. h. durch offene Anpreisung vor Versammlungen oder durch Verbreitung oder offenes Auslegen von Bildern oder Druckerzeugnissen — zum Zweck der Begehung eines Verbrechens zu Feindseligkeit oder Hass gegen Religionsgesellschaften oder einzelne Klassen der Bevölkerung aufreizt." Das norwegische Strafgesetzbuch deckt sich in dieser Beziehung ziemlich mit dem Inhalt des italienischen Strafrechts. Nach § 135 wird mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, „wer den allgemeinen Frieden dadurch gefährdet, dass er öffentlich . . einen Teil der Bevölkerung gegen einen andern aufhetzt." Den weitesten Umfang hat der österreichische Entwurf im § 140 „Wer öffentlich (d. h. nach § 91, Ziffer 2, vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, oder durch Anschlag, oder durch Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte) eine inländische Nationalität, eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Klasse der Bevölkerung beschimpft, oder wer öffentlich zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder an Geld bis 2000 fl. bestraft." Zur Erklärung des Wortlauts sei hier

hinzugefügt, dass unter „Beschimpfen“ nicht einfache Beleidigung, sondern grobe Schmähung zu verstehen ist.

b) Vorschlag zur Aenderung des § 130 St. G. B.

Wenn im Folgenden eine Aenderung des § 130 vorgeschlagen wird, so geschieht dies zunächst in der Erwägung, dass eine Kundgebung, die sich gegen eine Personenklasse richtet, niemals eine Beleidigung sein kann, sondern es sich immer um eine Störung der öffentlichen Ordnung handelt. Wie aus obiger Darstellung hervorgeht, haben das die neueren Gesetzbücher bezw. Entwürfe im allgemeinen anerkannt und demgemäss eine derartige Handlung unter Strafe gestellt. Auch durch das preussische Strafgesetzbuch von 1851 wurde im § 100 bedroht, „wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, dass er die Angehörigen des Staates zum Hasse und zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt“. Diese Fassung des Tatbestandes wurde fallen gelassen und im § 130 St. G. B. nur die Anreizung zum Klassenkampf als Delikt beibehalten. Ueber die Gründe zu diesem Vorgehen geben die Motive zum Entwurf des St. G. B. von 1870 in dem als Anhang V erschienenen Exkurs Aufklärung: „Man hat gegen die Vorschriften der §§ 100 und 101 des preussischen Strafgesetzbuchs hauptsächlich eingewendet; die Kritik gesellschaftlicher und staatlicher Zustände, welche im öffentlichen Interesse notwendig sei, wäre durch solche Strafvorschriften unzulässigerweise beschränkt. Eine Grenze zwischen erlaubter und unerlaubter Kritik lasse sich durch Strafgesetze um so weniger aufstellen, als solche mit Notwendigkeit ihre Anwendung nur gegen die Ausschreitungen einer tadelnden, aber nicht auch einer lobenden Kritik finden würde.“ Die hier ange-

deuteten Schwierigkeiten lassen sich allerdings nicht bestreiten, andererseits aber wird man sich nicht verhehlen können, dass unsere heutigen Strafbestimmungen nicht ausreichen. Ich glaube nun, dass sich ein Ausweg finden liesse, der beiden Anforderungen einigermassen gerecht wird, wenn man statt der Worte „Hass und Verachtung", wie sie der § 100 enthält, nur das Wort „Hass" verwenden würde. Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, wenn ich hier eine eingehende Begründung des Standpunktes unternähme und etwa auch die Wirkung einer solchen Aenderung auf andere Bestimmungen z. B. auf § 166 St. G. B. bespräche. Ich will mich daher darauf beschränken, kurz eine allgemeine Begründung zu geben: Meiner Meinung nach kann durch eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, nicht die Kritik, wenigstens soweit sie berechtigt ist, beschränkt werden. Es kann wohl vorkommen, dass ein Stand aus irgend einem Grunde verächtlich gemacht wird, und dass das öffentliche Interesse ein solches Verfahren erheischt, niemals aber kann der Allgemeinheit daran liegen, eine Personenklasse dem Hasse anderer auszusetzen. Im Gegenteil, der Staat hat einen berechtigten Anspruch darauf, dass seine Angehörigen friedlich nebeneinander hergehen und muss zu verhüten suchen, dass Zwistigkeiten entstehen. Ausserdem dürfte das Wort „Hass" keineswegs ein so allgemeiner Ausdruck sein, dass die Bestimmung über die Gebühr ausgedehnt werden könnte. Nur der soll — und kann wohl auch nur — dadurch getroffen werden, der sich nicht mit einer möglichst objektiven Kritik begnügt, sondern diese benutzt, um Bürger gegen ihre Mitbürger aufzuhetzen.

Ich komme also zu dem Gesamtergebnis: Bezüglich der Kollektivbeleidigung im engern Sinne ist keine an-

derweitige gesetzliche Regelung nötig, dagegen wäre der § 130 etwa in die Form umzuändern: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zum Hass oder zu Gewalttätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird . . . bestraft.